

1978

M

439

Gründliche
aus denen Actis gezogene

Anmerkungen

über die = von des

Herrn Bischoffs zu Lüttich,

und des

Herrn Fürstens zu Löwenstein-

Wertheim,

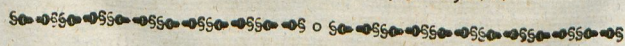
Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden,
gegen das

Kayserliche und Reichs-

Sammer = Bericht,

wegen

einer am 20. Octobris 1732. publicirten,
die Graffschaft Rutschefort / und andere strei-
tige puncta, betreffenden Urthel, bey dem
Hochlöblichen Reichs = Convent in puncto
Fori angebrachte Beschwerde.



Gedruckt im Jahr 1736.



Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Large, stylized Gothic script text, likely a main heading or title.

Handwritten text below the first large heading.

Second line of large, stylized Gothic script text.

Small handwritten text between the second and third lines.

Third line of large, stylized Gothic script text.

Fourth line of large, stylized Gothic script text.

Handwritten text below the fourth line.

Handwritten initials 'AK' on the right side.

Fifth line of large, stylized Gothic script text.

Sixth line of large, stylized Gothic script text.

Large block of text at the bottom of the page, appearing to be a list or detailed notes.



§. 1.

Es ist so wohl bey Käyserl. Majestät als auch bey noch fürwährender Reichs-Versammlung in Regensburg von Seiten des Herrn Bischoffs zu Lüttich und des Herrn Fürstens zu Löwenste in Fürstl. Gnaden Gnaden, seither einiger Zeit in verschiedenen Vorstellungen über das Käyserl. und Reichs-Cammer-Gericht wegen einer zwischen denen Herren Grafen zu Stollberg und dem Fürstlich-uch Gräflichen Haus Löwenstein-Wertheim am 20. Octobris 1732. publicirten die Grafschafft Kurfchfort und andere dahin einschlagende Streitigkeiten betreffenden Urthel, darum Beschwerde geführt worden, weil behauptet werden wollen, daß ermeldtes Käyserl. und Reichs-Cammer-Gericht in hac causa praetense feudali in prima instantia zu cognosciren nicht befugt gewesen, dahero deselben Urthel hinwiederum aufzuheben, und klagender Theil mit seiner etwa habenden Action ad Curiam feudalem Leodiensern, tanquam Forum primae Instantiae, zu verweisen wäre, welche Vorstellungen, dem Vernehmen nach, hier und da auf verschiedene Weise angesehen und beurtheilet worden, nachdem nemlich ein jeder aus denen divulgirten Representationibus und Deductionibus derer Interessenten sich einen Begriff von der Sache gemacht; Niemand aber wird in Abrede stellen, daß von dieser angebrachten Beschwerde ohne Einsicht der ganzen Acten, oder wenigstens einer daraus gezogenen vollständigen Nachricht, keine sichere Beurtheilung gefället werden könne.

§. 2.

Damit nun Käyserl. Majestät und die Hochansehnliche Reichs-Versammlung von der wahren Beschaffenheit der Sache einen gegründeten Unterricht erhalten mögen; So hat man vor nöthig erachtet, aus denen bey dem Cammer-Gericht verhandelten Actis hierzu An-

weisung zu geben, dabey man jedoch von denen Meritis Causæ, worauf es dermahlen nicht ankommt, abstrahiren, und selbige nur in so weit, als sie in den Punctum Fori einige Influxus haben, berühren will.

§. 3.

Die Graffschafft Rutschefort ist ein theils von dem Herzogthum Lurenburg theils von dem Stifft Lüttich, relevirendes auch in beyden Territoriis gelegenes und denen Landes-Herrschaften unterworfenenes Lehn, mithin keine solche unmittelbare Reichs-Graffschafft, wovon Ordinar. Cam. part. 2. tit. 7. handelt.

§. 4.

Eberhardus de Marca, welcher Agnetem, eine Erb-Tochter Johannis de Rochefort, geheyraethet, hat die Graffschafft Rutschefort an sich und sein Haus gebracht, dessen in besliegendem Schemate Genealogico sub Lit. A. bemerkte Männliche Descendenz dieselbe eine geraume Zeit besessen, bis endlich der Manns-Stamm derer Grafen de Marca mit Ludovico III. Anno 1544. gänzlich erloschen.

Lit. A.

Es hatte aber Ludovicus I. Eberhardi Filius, unter andern Kindern auch eine Tochter, Ludovicam, gezeuget, welche sich an Graf Philipp von Königstein vermählet, und mit selbigem zwey Kinder, nehmlich Eberhardum Grafen zu Königstein, und Annam von Königstein erziehlet, davon die letztere an Graf Botho von Stollberg verheyraethet worden.

Graf Eberhard von Königstein ist Anno 1535. und zwar ohne Leibes-Erben, gedachte Anna aber Anno 1538. verstorben, konnte also keines von diesen beyden den Ludovicum III. als welcher allererst Anno 1544. dieses Zeitliche gesegnet, ex Testamento, vel ab intestato erben, sondern es waren nur die von Annen de Königstein und Graf Botho von Stollberg erzeugte fünf Söhne, Wolfgang, Ludwig, Heinrich, Albrecht Jürg, und Christoph, allerseits Grafen von Stollberg, bey Absterben Ludovici III. de Marca am Leben, welche von der oben erwehnten Ludovica de Marca, verheyraetheter Gräfin von Königstein, abstammerten.

§. 5.

Wann nun die bey Rutschefort entstandene Successions-Fälle nach der von dem Fürst. Löwensteinischen Anwald ad Acta gegebenen Beylage, welche hier sub Lit. B. beygefüget wird, hätten reguliret werden sollen, da es heißet: Quod Feuda Leodientia non sint dividua, sed seniori Masculo, & iis non exstantibus, Filiarum seniori obveniant; so hätte die Graffschafft Rutschefort nach Absterben Eberhardi de Marca, und seiner Gemahlin, auf Ludovicum I. hiernächst auf dessen ältesten Sohn Eberhardum, und da dieser ohne Kinder verstorben,

Lit. B.

ben, entweder auff seinen Bruder, Ludovicum II. oder, im Fall selbiger damahlen nicht mehr im Leben gewesen, auff dessen Sohn Ludovicum III. und als auch selbiger ohne Descendenz Anno 1544. diese Zeitlichkeit verlassen, auf Wolfgang, Grafen von Stollberg, tanquam Seniore[m] der von der Ludovica de Marca abstammen den fünf Grafen von Stollberg kommen sollen.

Es ist aber die Grafschafft einem der jüngern Brüder, nemlich Ludovico Stollbergensi, allein verblieben; Jedoch haben aller eits 5. Gebrüder, Grafen von Stollberg, Anno 1548. eine so genannte Brüder Einigung unter sich errichtet, und darinnen §. 10. 11. 16. verordnet, daß zu Erhaltung des Gräflichen Hauses, Land und Leute, (worunter besage §. 2. auch Nutschefort cum pertinentiis gewesen) bey dem Gräflichen Manns-Stamm bleiben, die Töchter aber gegen Empfangung 4000. Goldgulden darauff jedesmahl renunciiren solten, dabey man ferner besage §. 20. 21. aus ganz besondern Ursachen denen damahlen vorhandenen Töchtern des Ludovici Stollbergensis, wann selbiger ohne Männliche Descendenz abgehen würde, eine höhere Summe von 60000. fl. ausgeworffen, wie solches alles aus der sub *Lit. C.* anliegenden Brüder Einigung zu ersehen ist, in deren Confor- *Lit. C.* mitr auch besagte Töchter nachmahlen bey ihrer Verheyrathung dem Manns-Stamm zum Besen renunciiret haben, davon man die Renunciation der an den Grafen von Löwenstein verheyratheten Tochter, Annen, sub *Lit. D.* beyleget, die übrige aber anzuschließen *Lit. D.* vor überflüssig erachtet.

§. 6.

Obgedachter in der Brüder Einigung aufgedruckte Casus ist einige Jahre darauff erfolgt; sintemahlen Ludovicus Stollbergensis Anno 1574. ohne Männliche Descendenz verstorben, nach sich lassend drey Töchter, davon die älteste, Catharina, anfänglich an den Grafen von Wertheim, und nachgehends an den Grafen zu Eberstein; die zweyte, Elisabeth, an den Grafen von Wanderscheid, und folgend an den von Eriechingen; die dritte aber, genannt Anna, an den Grafen von Löwenstein verheyrathet worden, da dann die Grafen von Stollberg vermeyneten, es wäre die Grafschafft Nutschefort nunmehr auff sie devolviret, und würden sie zu derselben Possess ruhiglich gelangen.

Es ereigneten sich aber so gleich zwischen ihnen und des abgelebten Ludovici Stollbergensis Töchtern allerhand Mißhelligkeiten, welche man zwar durch Correspondenz und angestellte Unterredung zu heben trachtete, aber vergeblich.

Inmitteltst spielten ermeldte Töchter das prævenire, occupireten bald nach Ableben ihres Vatters die Grafschafft Nutschefort cum pertinentiis, ließen sich auch Anno 1575. von dem Herrn Bischoff zu Lütlich damit belehnen, wiewohlen der Lehn-Brief ad Acta nicht produciret ist.

B

Der

Der *Pratext* solcher eigenmächtigen *Occupation* war, wie unten aus der Beflagten gerichtlichen Geständniß gezeigt werden soll nicht ein *Successions-Recht* in dieser Lehnbahren Graffschaft, sondern *titulus pignoris*, indem die Töchter sich beschwehreten, daß ihnen die in der Bruder-Einigung versprochene 60000. fl. noch nicht bezahlet, auch mit denen ihnen darinnen zum Unterpand verschriebenen Güthern immittelt solche Veränderungen vorgefallen wären, daß sie nunmehr dabey keine Sicherheit findeten, und daher, bis zu ihrer Beriedigung oder Sicherheit die Graffschaft Nutschfort in Besitz zu nehmen, sich berechtiget hielten.

§. 7.

Wie nun die Grafen von Stollberg, welche zwar an der *Unio- ne fraterna* fest zu halten sich erklärten, aber gegen die Forderung der 60000. fl. allerhand Einwürffe machten, verpuhret, daß sie mit denen Töchtern in Güte nicht auseinander kommen würden, so haben sie den Weg Rechts vor die Hand zu nehmen sich entschlossen, dabero zurforderst die Beflagte *super Austrægis* requiriret, und, da der *Terminus legis* fruchtlos verstrichen, in *Camera Imperiali* den sub

Lit. E. *Lit. E.* beykommenden *Libellum articulatum* [5] übergeben, auch *Citationem* erhalten, und selbige den 20. April. 1580. *judicialiter* re- produciren lassen, auf welche ausgegangene und infinuirte Ladung Beflagte erschienen, und den 23. Novembr. ejusdem Anni die sub

Lit. F. *Lit. F.* angefügte *Exceptiones fori declinatorias* [6] übergeben, worinnen sie das *Forum Camerale* um deshalb decliniren wollen, theils weil es eine *Causa feudalis* sey, welche in *prima Instantia* nicht an das *Sammer-Gericht*, sondern an die *Lehn-Curien* gehörte, theils weil *requisitio pro Austrægis* nicht legitime geschehen wäre.

Kläger haben auff diese *Exceptiones Fori declinatorias articu- latus* durch eine *general-Contradiction* mittelst eines mündlichen *Re- cessus* concludiret, und *eventualem Litis contestationem* urgiret, welche auch *per Sententiam* vom 28. Februarii 1581. laut *Beylage*

Lit. G. sub *Lit. G.* denen Beflagten aufserleget, und von ihnen laut *Lit. H.* den

Lit. H. 26. Octobr. ejusd. Anni gerichtlich übergeben worden; die darauff er-

Lit. I. folgte Urthel vom Februar. 1590. sub *Lit. I.* aber, hat diese *eventuale Kriegs-Befestigung*, vorgewendter *Einrede* ungehindert, *Pro pura* angenommen, mithin die *opponirte Exceptionem fori declinatori- am* gänzlich verworffen, und *Jurisdictionem Camerae pro fundata* declariret.

§. 8.

Die bey Abfassung dieser Urthel ausgefallene *Vota* kann man hier nicht beyfügen, weil selbige, nebst allen andern damahlen abgelegten *Relationibus* und *Votis* in dem *excidio Spirensi* verlohren gegangen, jedoch sind die *Rationes*, auff welche die Urthel gegründet ist, *ex Actis* anzuweisen.

Dann ob man wohl in *Regula* einräumet, daß in *Lehn-Sa- chen*, welche die von dem *Hoch-Stift Lüttich* *immediate* relevirende *Lehn-*

Lehn betreffen, die Cognition in prima Instantia der Curiae feudali Leodiensi zusiehe, so folget doch nicht, daß eine jede Sache, welche ein Lehn concerniret, eine Causa feudalis sey, und zur Cognition der Lehn-Curie gehöre. Der in Rüttichischen Rechten so wohl, als in Jure communi sehr erfahrene Meant schreibt hiervon gar wohl

Observat. 52. num. 10.

folgender gestalt:

Non omnis actio, officium judicis, vel interdictum possessorium circa feudum, feudalis sunt jurisdictionis, sed demum, si ex lege feudi descendant, ut, si de possessione rei, quam constat esse feudalem, tanquam possessione feudalis, agatur; si vero simplicis spoliū, sine ratione legis feudi controversia vertatur. Judex ordinarius adiri potest; est enim tum quæstio possessionis fundi ut fundi, non tamen ut feudi.

Damit man nun beurtheilen könne, ob gegenwärtige Sache eine Causa feudalis sey oder nicht, so beziehet man sich auff den vorhin sub Lit. E beygelegten Libellum articularum, aus welchem, und besonders dessen Perito erhellet, daß Kläger selbiges nicht dahin, daß die Grafschafft, als ein auff sie devolvirtes Lehn, ihnen adjudiciret, oder sie pro Successoribus in feudo declariret werden möchten, (als welches nota characteristica actionis feudalis realis, mixtæ, vel in rem scriptæ iſt) gerichtet, sondern es haben dieselbe über die von Seiten der Beflagten eigenmächtig unternommene Occupation der Grafschafft Rutschefort sich beschwehret, selbige als eine der Brüder Einigung und gethanen eigenen Verzichten zuwieder lauffende Chat-Handlung angesehen, de prærepta possessione queruliret, und um desselben Abstellung cum omni causa gebeten; folglich ex spolio agiret; indem sie aus der mit Beflagten gepflogenen Unterhandlung geschlossen haben mögen, daß diese sich nicht einmahl unterstehen würden, denen Klägern die Lehn-Folge zu disputiren, welches auch der Verfolg bestättiget hat.

Dann wie zu Entscheidung der oben aufgestellten Frage: An causa hæc feudalis sit, nec ne, es viel darauff ankömmt, *quo titulo* Beflagte die Grafschafft occupiret; So legt man der Beflagten gerichtlich übergebene Defensionales in [7] oder nach heutigem Srylo, Exceptions-Schrift, abschriftlich bey sub Lit. K. aus welcher beson- *Lit. K.* ders die Articuli 19. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 44. 45. zu bemerken sind; Einemahlen aus denenselben sich ergiebt, daß Beflagte die Brüder Einigung und die daraus denen Klägern *competirende* Lehns-Succession vor richtig agnosciret, auch selbige zum würcklichen Genuß solcher Lehn-Folge zwar lassen wollen, dabey aber sich beschwehret, daß Kläger die in der Brüder Einigung ihnen versprochene 60000. fl. nicht abgeführt, weßhalb sie die Grafschafft Rutschefort titulo pignoris zu ihren Händen genommen hätten, jedoch jederzeit und noch erbietig wären, von der Grafschafft Rutschefort gegen Richtigmachung der 60000. fl. und anderer in der Brüder Einigung benannten Punkten abzutreten, und Klägern einzuräumen, und daß dannenhero der angefangene Proceß unnöthig seye, wie sie dann ex præmissis dahin concludiren, daß Klägere keine Zusprach auff Rutschefort,

fehert außserhalb der articulirten Brüder: Einigung, haben, und sie zu förderst ihres Orths solche zu adimpliren schuldig, bis anhero aber daran Mangel erschienen; Daher Beklagte bitten, sie von der Klag zu absolviren, und Kläger zu Ersattung des gemachten Gedings, darauß die Forderung begründt, (id est, zu Erfüllung der Brüder: Einigung) judicialiter anzuweisen.

Damit man auch die Ursachen wissen möge, warum Kläger die Aufzahlung der 60000. fl. difficultiret, so werden derselben Articuli. L. additionalales [30] sub Lit. L. beygelegt, worauß Beklagte in [31] Articulos reelisivos übergeben, darinnen sie Artic. 80. 81. laut Extractus Lit. M. sub Lit. M. daß sie die Graffschafft Rutschfort eigenmächtig titulo pignoris an sich gezogen, nochmahlen gestehen, übrigenß die Ursachen, warum die Grafen von Stollberg die 60000. fl. nicht baar auszahlen wollen, mit vielen in die Gräflich: Rönigsteinsche, Wertheimische, und Stollbergische Familien: Sachen einschlagenden Umständen abzulehnen suchen.

Wann man nun obige Passagen und den ganzen Inhalt der Exceptions- Schrift sub Lit. K. erweget, so findet sich, daß kein Lehns- Successions- Streit unter denen Partheyen ventiliret, noch dierhalb eine Actio vel realis, vel mixta, vel in rem scripta angeßelt, noch die Gültigkeit der Brüder- Einigung an und vor sich selbst in Zweifel gezogen worden, sondern daß nur über derselben Erfüllung Streit ent- und der Status controversiæ darinnen bestanden:

” Ob die von denen Beklagten wegen geforderter, aber ex adverfo
 ” widerprochener 60000. fl. und anderer Forderungen, zu ihrer
 ” Sicherheit titulo pignoris eigenmächtig unternommene
 ” Occupation der auff die Kläger post obitum Ludovici Stoll-
 ” bergensis geständlich devolvirten Graffschafft Rutschfort
 ” zuläßlich und recht, oder pro injusta ac illicita invasione rei
 ” alienæ & spolio zu achten, und daher der beklagte Theil zu
 ” Abtretung der Graffschafft cum omni causa anzuhalten, und
 ” was hiernächst in denen hinc inde gemachten Forderungen
 ” und Gegen- Forderungen selbst zu statuiren sey?

Dieses ist es, was der Richter in dieser Sache entscheiden sollen, und das Cammer- Gericht in der bald beyzulegenden Urthel theils definitive entschieden, theils interloquiret hat, dabey man einen jeden Unpartheyischen judiciren läßt, ob diese Frage eine causa feudalis, oder ob es nicht vielmehr eine solche Sache sey, welche coram Judice ordinario ventiliret werden kan und muß. Wenigstens müßte das letztere nach denen principiis des oben allegirten Mean statt finden, wann er schreibt: Quod in causa simplicis spoli, & ubi non agitur de possessione rei, qua feudalis, adiri possit iudex ordinarius, cum hic non disceptetur de lege feudi, sed de titulo pignoris, propria auctoritate occupati.

Zwar ist nicht zu leugnen, daß in Libello & Defensionalibus ein und anders de feodalitate Comitatus Rupeforrensis & successionione feudali in illum vorkommen; Es sind aber solches nur digressiones, & argumenta

menta concomitantia, durch welches jeder Theil seiner Sache einen desto bessern Anschein conciliiren wollen; e. g. wann Kläger vorgegeben, daß sie nach Absterben Ludovici III. de Marca auch außer der Brüder Einigung ein Successions-Recht auff Rutschfort gehabt, und solche Grafschafft durch Vertrag dem Ludovico Stollbergenti überlassen hätten, daraus sie argumentiret, daß dessen Töchter um desto weniger befugt gewesen wären, ihnen die Grafschafft eigenmächtig zu entziehen; Dahingegen die Beklagte in Defensionalibus angeführet, daß Kläger kein anderes Lehns-Successions-Recht, als ex Unione fraterna hätten, folglich so wohl die selbe zu Befihaltung gedachter Union um destomehr verbunden, als sie, Beklagte, berechtigt gewesen wären, wegen dessenigen, was darinnen ihnen zu gut stipuliret worden, ihre Sicherheit mittelst Ergreifung der Possession in Rutschfort zu suchen, wiewohl Beklagte hernach in [31] fol. 5. ihr in Defensionalibus angeführtes Allertum, daß Ludovicus Stollbergensis post obitum Ludovici III. de Marca mit der Grafschafft ex nova gratia zu einem neuen Lehn wäre beliehen worden, als irrig, widerrufen haben. Das Haupt-Wesen aber blieb bey allen solchen Digressionen unverändert, daß nemlich die Beklagte zwar denen Klägern die Lehn-Folge in Rutschfort zugestehen, auch solches abretten, aber vorhero ihre Befriedigung oder Sicherheit haben wolten.

§. 9.

Obiges weist nun zwar genugsam, daß allhier keine causa feudalis vorhanden sey.

Besetzt aber auch, es betreffe gegenwärtige Sache eine causam feudalem, so ist doch der Satz unrichtig, daß alle und jede causae feudales vor dem Lehn-Herrn tractiret werden müssen, sondern solches findet in verschiedenen casibus seinen Abfall; e. g. wann der Lehn-Herr selbst in die Sache mit verwickelt ist, oder wann der eine Theil läugnet, daß der andere ein Vasall des Lehn-Herrn sey, und die Lehn-Curie so dann beyde Theile nicht an sich fordert.

2. F. 15. § 34. princ.

Struv. Jur. Feud. cap. 16. §. 7. num. 2. pag. 597.

Bitseh. in Consult. Feud. lib. 2. feud. tit. 34 §. si autem Sc.

§ tit. 46. num. 10. vers. postremo notandum Sc. Sc.

Welches beydes sich allhier befindet.

Dann es haben Kläger so gleich in Libello articulado artic. 41. darüber Beschwerde mit geführt, daß die Töchter des Ludovici Stollbergensis bey dem Herrn Bischoff zu Lüttich die Belohnung gesucht, und erhalten hätten, welches zu Bekräftigung der ergriffenen Possesss geschehen zu seyn, Beklagte in Exceptionibus fori declinatoriis artic. 4. 5. oben sub Lit. F. gefunden, und da also der Herr Bischoff an dem eingeklagten facto der eigenmächtigen Einnehmung der Grafschafft in so weit Theil mit genommen, daß er so viel an ihm gewesen, solches bekräftiget; so fonte er in causa quodammodo propria nicht Richter seyn.

vid. Text, 2. F. 46.

So läugnen auch Kläger, daß gedachte Döchter des Herrn Bischoffs Vasallen wären, sondern erstere präcediren das ganze Lehn vor sich, und die Lüttichische Lehn-Curie hat in so langer Zeit die Partheyen nicht an sich gefordert, ohnerachtet kein Zweifel ist, daß sie von diesem Proceß Nachricht werde erhalten haben, da hiervon in des Klockii *Confliis*, welche schon seither Anno 1649. 1650. und 1653. in offenem Druck seyn, und zwar *Tom. 3. consil. 150.* eine ganze Deduction pro Stollbergensibus zu lesen ist, und der Herr Graf zu Löwenstein in einem bald anzuziehenden Schreiben sub Lit. O. meldet, daß er die probatoria von denen Lehn-Höfen einzuziehen im Begriff sey, woraus dann folget, daß, wann auch Beklagte, als Lehns-Folger, in dem Proceß sich dargestellt haben solten, welches doch, wie obgedacht, in defensionalibus nicht geschehen, dennoch Curia feudalis Leodienfis, weil selbige die Partheyen nicht an sich geruffen, sondern die Sache so lange Zeit in Camera betreiben lassen, nummehr dieselbe an sich zu ziehen, nicht berechtigt sey.

Hierzu kommt noch, daß besage der oben beygelegten Schrifften gar vieles, nemlich die von denen Klägern gegen die geforderte 60000. fl. vorgeschützte *Compensations- und Zahlungs-Posten*, deßgleichen die von den Beklagten *urgirte Contraventions-Puncta* der Brüder-Einigung, wie auch das angegebene *Pactum Hypothece surrogatorium*, vorkommen, welches keines weges zur Cognition einer Curia feudalis, sed Judicis Ordinarii, gehöret, und wann demnach in progressu litis eine und andere quaestio feudalis mit berühret worden, so folget daraus nicht, daß omnis Jurisdictione Camerae in rora causa cessiret; vielmehr müste in concursu quaestionum feudaliu et ad cognitionem Judicis ordinarii spectantium das forum Camerale, als das höhere Gericht, hieselich den Vorzug haben, wie dann überhaupt eine Sache von sehr übler Folge seyn würde, wann ein Beklagter, der viele Jahre *coram Judice Ordinario litigiret*, hernach eine *quaestionem feudalem* einmischen, und daher *pretendiren* könnte, daß der vorige Richter nummehr stille stehen, und der Kläger einen neuen *Process coram Curia feudali* anfangen müste.

§. 10.

Nachdem nun in antecedentibus gewiesen ist, daß allhier keine causa feudalis vorhanden sey, sondern daß gegenwärtige Sache ad cognitionem Judicis ordinarii gehöre; So ist noch die Frage zu erörtern übrig, quisnam hic sit Judex ordinarius? Sintemahlen jemand auf die Gedanken kommen mögte, es wäre ad fundandam Jurisdictionem Cameralem nicht genug, daß man Curiam feudalem Leodiensem a cognitione hujus causae ausschließe, in Erwegung im Stifte Lüttich andere Judicia angeordnet, bey welchen dergleichen causa non feudales in prima Instantia tractiret werden müsten, vor deren eines gegenwärtige Sache um deshalbs unstreitig gehörete, weil die Grafenschaft Butschefort, so weit selbige Lüttichisch Lehn ist, dem dastigen Landes-Herrn unterworfen, und deren Besitzer, es mögten dieselbe vor ihre

ihre Persohnen so hoch characterisiret seyn, als sie wolten, dennoch intuitu hujus Comitatus pro mediatis zu achten wären.

Man räumet dieses letztere in facto gerne ein, und hat niemahlen daran gezweifelt; Es ist aber dennoch gar leicht, viele gegründete Ursachen anzuzeigen, warum das Cammer-Gericht in der Urtheil de Anno 1590. sich pro competente declariret habe; allermaßen die Diennung der bewährtesten JCorum, welche auch in praxi recipiret ist, dahin gehet, quod forum domicilii generale sit omnibus causis tractandis, ideoque cum aliis modis fortiendi forum concurrat, ac in potestate actoris sit, an in generali hoc foro, an vero speciali, e. g. rei sitae convenire velit reum, sive de possessione, sive de proprietate agatur.

Struv. ad ff. Execr. 9. thes. 35. 52. ibique Müller. in notis.
Brunneman. ad L. ult. Cod. ubi in rem actio &c. &c. num. 14.
15. 16.

Peretz. ad eund. tit. Cod. num. 1.
Menoch. ad piscend. remed. 4. num. 403.
Schilter. Execr. 13. §. 31.
Coccej. Dissertat. Vol. 1. pag. 707.

Nun ist aber eine Reichs-kündige Sache, daß die erstere drey Beklagte weder in der Grafschaft Rutschfort, noch an einigem andern Orth des Stifts Lüttich, sondern im Reich auf ihren Graf- und Herrschafften ihren wesentlichen Sitz und Wohnung, consequenter ihr forum domicilii vor denen höchsten Reichs-Gerichten gehabt, woraus sich der Schluß giebt, daß sie daselbst actionibus, tam personalibus, quam realibus, mixtis & in rem scriptis, in prima Instantia haben belanget werden können, oder applicative zu folgern, daß zwar die Grafen von Stollberg ihre Klage, gesetzt, es sey selbige realis, oder mixta, oder in rem scripta, in prima Instantia coram foro Leodiensi hätten anstellen können, daß ihnen aber auch unverwehrt gewesen, selbige in Camera Imperiali, als dem foro domicilii, anzubringen, ohne daß ein zeitiger Herr-Bischoff zu Lüttich über unrechte Uebergehung seines Judicii, und Eingriff in seine Landes-Herrliche Jura queruliren können, da angewiesener maßen die Kläger electionem fori gehabt, qui autem Jure suo utitur, nemini facit injuriam. Solte man einwenden, hierdurch würde dem Privilegio de non evocando subditos zu nahe getreten; So dienet zur Antwort, daß solches nicht geschehe, indem das Privilegium auf der einen Seite solche evocatos, welche im Stift Lüttich wohnen, und vor ihre Persohnen gang und gar subditi Leodienfes sind, auf der andern Seite aber einen solchen Richter, qui in prima Instantia nullam plane Jurisdictionem in personam rei habet, supponiret, da hingegen in nostro casu eines Theils Beklagte weder im Stift Lüttich gewohnt, noch vor ihre Persohnen gang und gar subditi Leodienfes, sondern nur certo respectu intuitu Comitatus Rupefortensis pro mediatis zu achten gewesen, und andern Theils das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht ex foro domicilii Jurisdictionem ordinariam über Beklagte gehabt.

Dergleichen Privilegia de non evocando zielen auf Befestigung des Juris primæ Instantiæ, welches nunmehr durch viele Reichs-Ge-

seze fest gestellt ist. Wie aber das Jus primæ Instantiæ nicht hindern kan, daß nicht dem Kayserl. Cammer-Gericht die Cognitio in primæ Instantia in etlichen Sachen competire, e. g. quando mediatus convenitur cum immediato, vel si electio fori Actori competit; also kann in solcherley Fällen auch das Privilegium de non evocando der Cammer-Gerichtlichen jurisdictio in prima Instantia nicht entgegen stehen.

So ist auch hierbey nicht auffser acht zu stellen, daß das factum, woraus Medieras Reorum stabiliret werden will, nehmlich die eigenmächtige Einnehmung der Graffschafft, eben dasjenige ist, quod huic liti causam dedit; laufft also die gegenseitige Argumentation, welche in einer als unstreitig supponirten Medietät der Beklagten gegründet, auf petitionem principii hinaus. Diesem tritt noch hauptsächlich bey, daß zwar vorgedachte Occupation der Graffschafft zu diesem Proceß Anlaß gegeben, in der That aber die inter partes controvertirte Erfüllung der Brüder-Einigung, ob solche geschehen, oder nicht, und wie allenfalls dieselbe amnoch zu leisten, das fürnehmste *momentum litis* sey. Dann wie ein Richter die hinc inde formirte Forderungen wegen ihrer Liquidität, oder Illiquidität, Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit ansiehet, so fällt er auch ein Urtheil von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Occupation der Graffschafft, ist also jener Punct diesem præjudicial, und übrigenß besage obiger Beylage sub Lit. L. und anderer in Actis befindlichen Schrifften so beschaffen, daß selbiger in die Gräflich-Königsteimische, Wertheimische, Breubergische und Stollbergische Familien-Sachen hauptsächlich einschlägt. Wie nun, wann ein subditus Leodiensis cum immediato verklaget wird, jurisdictio Cameræ adversus utrumque ex connexitate personarum cum præteritione primæ Instantiæ Leodiensis gegründet ist; also muß auch solches in nostra causa ob connexitatem causarum um so mehr, da forum Cameræ obgesagter maßen auch ex domicilio fundiret ist, statt finden. Dann über die zwischen denen Klägern und Beklagten streitige Königsteimische, Wertheimische, Breubergische, und Stollbergische Familien-Sachen zu cognosciren, steht keinem *judicio Leodiensi* zu; Es werden auch Kayserliche Majestät, daß diese an die Reichs-Gerichte gehörige Sachen, einem Lüttichischen Gericht zur Cognition überlassen werden, nicht verflatten, und da die Stände des Reichs jederzeit dieses vor eine ihrer größten *Prærogativen* mit allem Recht gehalten, daß ihre unter einander habende Streitigkeiten nirgends anders, als *coram Austragis & supremis Imperii Tribunalibus*, entschieden worden; So werden dieselbe ebenfals nicht geschehen lassen, vielweniger dazu cooperiren, daß hierinnen ein Absprung gemacht, und dieser Sachen *Dijudicatur* einem *Judicio Leodiensi* hingewiesen werde, wofelbst ohnedem die Sachen in Französcher Sprach abgehandelt werden, dessen membra, weil sie des eigentlichen Sinnes und rechten Verstandes der Deutschen Sprach nicht sattfam kundig, auch nicht so genau aus denen Deutschen Büchern und Urkunden von eines jeden Standes particular-Reichs-Sachen informiret sind, ob man sonstien wohl selbige, als gelehrte und geübte Männer, billig aestimiret.

Solcher gestalt dann bey jedermann Approbation finden wird, daß das Cammer-Gericht Anno 1590. die Sache an sich behalten, und ist nicht zu zweiffeln, es werden gesammte Churfürsten, Fürsten, und Stände des Reichs solches alles seiner großen Wichtigkeit nach wohl erwegen und abwenden, daß nicht etwas, so der Folgerung halber ihren Rechten nachtheilig fallen mögte, statuiret werde. Insbepondere werden des Herrn Bischoffs zu Lüttich Fürstliche Gnaden sich nunmehr beruhigen, da Sie aus obigem erschen, daß Dero Landes-Herrlichen Juribus durch die Urthel de Anno 1590. im geringsten nicht zu nahe getreten sey.

§. II.

In Erwehung obiger Umstände wird wohl Niemand an der Gerechtigkeit der Cammer-Gerichtlichen Urthel vom 9. Febr. 1590. zweiffeln.

Es ist auch hierüber ferner zu disputiren unnöthig, da Beklagte nicht nur gegen ermeldte Urthel kein Remedium suspensivum einzuwenden, sondern noch darzu im Verfolg derselben in der Sache ferner durch münd- und schriftliche Recessus, wie Acten-kündig, und aus obigem Extract sub Lit. M. ersichtlich ist, gehandelt, und dadurch die Urthel pro judicato agnosciret haben.

Worüber nichts thut, wann eingewendet wird, es sey der Beklagten damahliger Procurator. Weyland Dr. Wolff, nur auf die Wertheimische, nicht aber auf die Rutschfortische Sache in [25] bevollmächtiget gewesen, folglich sey alles dasjenige, was von dem illegitimato Procuratore gehandelt worden, wie auch die Urthel vom 9. Februarii 1590. selbst, null und nichtig.

Dann es weist der ganze Verfolg der Acten, daß die Wertheimische Sachen mit der Rutschfortischen eine so große Connexität haben, daß in vielen Stücken eines in das andere läuft, dahero die Beklagte Töchter und deren Ehe-Herren im Gebrauch gehabt, die Rechtfertigungen und Geschäfte, welche sie conjunctim nach Ludovici Scrollbergenis Todt über dessen Verlassenschaft bekommen, Wertheimische Sachen zu benennen, inmaßen der Beklagten ersterer Anwalt Dr. Bong, keine andere, als auf die Wertheimische Sachen lautende Vollmacht in [4] ad acta produciret hat, gleichwohl von denen Partheyen und dem Cammer-Gericht pro Procuratore legitimato geachtet worden. Nach Absterben Doctoris Bong hat Dr. Wolff von Weyland Ludwig Grafen zu Löwenstein, und Dieterich Grafen zu Mänderscheid, unterm 10. Augusti 1589. einen General-Gewalt erhalten, jedoch denselben, ohnerachtet er vom klagenden Anwalt daran gerichtlich erinnert worden, um deßhalb, weil selbiger nur auf die Wertheimische, nicht aber auf die Rutschfortische Sache gerichtet sey, zu produciren Bedencken getragen, und unterm 18. Februarii 1589. zuorderst hierüber Bericht eingeholen, Frist gefüchet, worinnen ihm auch nachgesehen worden, und wie er hierauf Zweiffels ohne von seinem Principalen Instruction, daß er durch den schon in Händen habenden auf

D

die

die Wertheimische Sachen überhaupt gerichteten General-Gewalt sich zu der Rutschfortischen Sache legitimiren solle, überkommen; so hat er am 26. Augusti 1599. copiam signatam dieses Gewalts zu seiner Legitimation ad acta gegeben, mit der Erklärung, daß er es bey vorgedachter Handlung bleiben lasse, hoc est, daß er die vorige durch Dr. Bong eingebraachte Handlungen anhero repetire, und zur Urthel submittire. Und weil nichts desto minder bey obgedachtem Gewalt ein Mangel sich äußerte, indem selbiger von der dritten Interessentin, Catharina, damahliger verwittibter Gräfin von Eberstein nicht mit unterschrieben war; so hat Dr. Wolff in Recessu orali vom 4. Febr. 1590. die Ursache dessen angezeigt, daß nemlich ermelde Gräfin ihren Antheil an Rutschfort dem Gräflichen Haus Löwenstein cediret, *Lit. N.* wie der Recess und producirte Cessions-Schein sub *Lit. N.* aufzuweisen, zum offenbahren Beweis, daß er, in der Rutschfortischen Sache zu handeln, instruiret gewesen sey, darauff dann die offerwehnte Urthel vom 9. Februarii. 1590. erfolgt ist.

Es ist aber hierbey allein nicht verblieben, sondern es hat der Anwalt Dr. Wolff post dictam Sententiam zwey Gräfliche Löwensteinische an ihn ergangene Rescripta sub *Lit. O. P.* anliegend, ad acta produciret, aus welchen zu bemerken ist, eines Theils, daß Beflagte ihre eingebraachte Handlungen durch aufwärtige Advocatos verfertigen lassen, welche sie folgendts an ihre bey dem Cammer-Gericht gehabte Anwälde ad producendum geschickt, folglichen gewußt, und befohlen haben, daß sie in ihrem Nahmen in hac causa handeln solten, andern Theils, daß der Herr Graf zu Löwenstein selbst in diesen Rescriptis solche Handlungen und publicirte Urthel nochmalen agnosciret; indem er sich in Befolgung derselben zu fernerer Handlung anschicket, und daß er zugleich den obgedachten Gewalt auf die Rutschfortische Sache extendiret.

Zu obigem allen kommt noch hinzu, daß in diesem Process über Wertheimische Sachen mitgehandelt worden, wovon die oben sub *Lit. L.* beygelegte Articuli additionales Artic. 44. usque 77. eine Proeb geben, so daß der auff die Wertheimische Sachen gerichtete Gewalt nicht unschädlich ad hæc acta produciret worden, und folglich die Rechts-Kraft der Urthel vom 9. Februarii 1590. unbeweglich stehen bleibt.

§. 12.

Hieraus fließet nun ein neues Argument pro defendenda Jurisdictione Camerali adversus objectionem à prætenfa feudalitate causæ desumptam; anerwogen Beflagte, weil sie die Urthel de Anno 1590. in Kraft Rechtens ergeben lassen, und darauff ferneres in der Haupt-Sache gehandelt, Jurisdictionem Cameræ allenfalls prorogiret, quæ jurisdictionis prorogatio, etiam absque consensu domini directi eo casu obrinet, quo vasallus feudum sine consensu domini directi alienare potest, id quod moribus Leodienibus cuilibet vasallo permillum, exceptis ultima voluntate & pactis dotalibus.

Mean *Observat.* 26. num. 4.

Unter

Unter welcherley Gattung aber die Brüder-Einigung nicht zu rechnen ist.

Es thut auch nichts zur Sache, wann man die Brüder-Einigung als ein pactum gentilitium ansehen, selbige juxta doctrinam Meani Def. 65. ob defectum consensus domini directi vor unkräftig halten, und daraus gegen die Application desjenigen, was de prorogatione Jurisdictionis nur angeführet ist, einen Zweifel erregen wolte; angesehen

Mean dict. Definit. 65.

von einem solchen Casu redet, wann durch ein pactum gentilitium einer Branche die Lehn-Folge, welche sie sonst nicht gehabt, zugewendet werden will, welches sich aber bey der Brüder-Einigung anders befindet, in Betrachtung, die Grafen von Stollberg oben deducirter maßen keine Extranei sind, sondern als descendirende von der Ludovica de Marca schon vorhin ein Jus succedendi in feudo gehabt; so daß zwar Ludovicus Stollbergenus durch die Brüder-Einigung die Grafschaft Rutschesfort acquiriret, oder wann selbige durch vorhergegangene Unterhandlung ihm versprochen gewesen seyn sollte, dessen Befestigung erhalten hat; ratione der übrigen Gräflich-Stollbergischen Brüder aber ist die Brüder-Einigung kein pactum successionis acquiritorium, sondern nur reservatorium, zu geschweigen, daß auch nunmehr, wie unten gezeiget werden soll, des Herrn Bischoffs zu Lütich Fürstliche Gnaden in die prorogationem Jurisdictionis Cameralis ipso facto gewilliget haben, wodurch derselben Gültigkeit noch mehr bevestiget wird.

Mean observat. 26. num. 7.

§. 13.

Um nun in historia processus fortzuschreiten, so haben nach ermeldter Urthel die Partheyen usque ad Annum 1606. vieles gehandelt, vom Jahr 1607. aber bis ins Jahr 1614. hat diese Sache still gelegen, und obwohl Anno 1615. Klägere Citationem ad reassumendum gebeten, auch in folgenden Jahren die Sache einige mahl judicialiter rege gemacht; Ob auch wohl im Nahmen der Beklagten einige mündliche Recessus gehalten, und Schreiben pro dilatione übergeben worden; So ist doch die Sache nicht wieder in rechten Gang kommen, bis endlich Anno 1728. die Herren Grafen zu Stollberg Citationem ad reassumendum extrahiret, auff welche das Fürstl. und Gräfl. Hauß Löwenstein (als denen die beyde erst mitbeklagte Eberstein- und Wanderscheidische Häuser ihre Jura cediret) erschienen sind, und in denen übergebenen Handlungen die vorlängst abgeurtheilte Exceptionem fori declinatoriam ex qualitate cause feudalis wieder rege gemacht, auch sonst die Haupt-Sache tractiret, worauff dann am 20. Octobris 1732. die sub Lit. 2. beygelegte Urthel ergangen ist, Lit. 2. wider welche zwar das Fürstliche Hauß Löwenstein das beneficium restitutionis in integrum ergriffen, und dabey mit Wiederholung der Exceptionis incompetentiæ fori Cameralis einige nova in der Haupt-Sache beygebracht, weil aber jenes schon Anno 1590. per judicatum verworffen, und die nova nicht relevancia waren, so ist die gesuchte restitutio in integrum durch ein anderwei-

Lit. R. derweitiges Urthel vom 23. Junii 1735. sub *Lit. R.* als unstatthafft abgeschlagen, und, da auch dieses Urthel durch kein in denen Reichs-Gesetzen vorgeschriebenes remedium à viribus rei judicatae suspendiret worden, endlich per Sententiam vom 24. Octobris ejusdem Anni das Mandatum de Exequendo an des Herrn Bischoffs zu Lüttich Fürstliche Gnaden wegen derer im Stiff Lüttich gelegenen Pertinentien der Grafschafft Rutschefort erkannt worden.

§. 14.

Nach Insinuirung dieses Mandati de Exequendo haben zwar des Herrn Bischoffs zu Lüttich Fürstliche Gnaden durch *Dero acta* constituirten Anwald, L. Deuren, am 30. Januarii 1736. eine Repräsentation produciren lassen, darin sie Jurisdictionem Camerae ex qualitate causae feudalis impugnet; Es hat aber der Gräfl. Stollbergische Procurator, Dr. Zivirlein, am 29. Februarii ejusdem Anni bey Reproduktion des Mandati de Exequendo zugleich in [104] Das
Lit. S. sub *Lit. S.* beygehende Protocollum Curiae feudalis Leodien sis übergeben, aus welchem erhellet, daß die Herren Grafen von Stollberg in der Person ihres substituirtten Anwalds am 31. Januarii 1736. in Gefolg der Cammer-Gerichts-Urthel mit der Grafschafft Rutschefort, und derselben Pertinentien, so weit selbige Lüttichisch Lehn sind, wirklich belehnet worden, und von Seiten hochgedachten Herrn Bischoffs ist am 14. Martii 1736. mit Beylegung derer Adjunctorum sub
Lit. T. *Lit. T. U. W.* die fernere Anzeige gerichtlich geschehen, daß die Deoccupation der Grafschafft dem Fürstlichen Hauß Löwenstein unterm 16. und 23. Februarii auch 1 Martii 1736. injungiret worden, wiewohl hernach daselbst ein mehrers nicht zu erhalten gewesen seyn mag.

§. 15.

Dieses ist also der kurze und wahre Verfolg der Sache vom 20. April. 1580. biß den 17. Julii 1736. aus welchem nachfolgendes sich ergibt:

1. Daß das Cammer-Gerichtliche Urthel de Anno 1590. welches die opponirte Exceptionem fori Cameralis declinatoriam verworffen, und Jurisdictionem Camerae vor gegründet erkläret hat, auff gutem Grund gebauet sey.
2. Wann aber auch diese Urthel ungegründet seyn könnte, so mögte doch denen jetzigen Membris des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts hierunter nichts beygemessen werden, als welche jene Urthel nicht gemacht, sondern nur in ihren Urtheln auff demjenigen Weg, welchen ihre Antecessores in officio vest gestellet haben, fortgegangen sind, und fortgehen müssen.
3. So hat auch auff des Fürstlichen Haußes Löwenstein Anhalten das Cammer-Gericht von der Urthel de Anno 1590. nicht abgehen können, weil ermeldes Fürstliches Hauß nicht nur gegen diese Urthel

Urthel kein *remedium suspensivum* angewendet, mithin selbige in Kraft Rechts erwachsen lassen, sondern auch dieselbe vorhin angewiesener maßen, *verbis & factis agnosciret* und befolget, mithin *Jurisdictionem Cameræ* allenfalls prorogiret.

4. Betreffend aber des Herrn Bischoffs zu Lüttich Fürstliche Gnaden, so ist es zwar an dem, daß weder sie noch dero Herren Vorfahren *ad causam* citiret, noch dabey ante *Sententiam definitivam* erschienen sind, dahero sie den Schluß machen, daß so wenig die *Sententia Camerales*, als die etwa von denen Beklagten beschehene *prorogatio Jurisdictionis Cameralis* derselben nicht *præjudiciren* könne. Aber eben hieraus werden sie gerechtest ermessen, wie die Reichs-Gesetze erfordern, daß, ehe sie bey der Hochansehnlichen Reichs-Versammlung über das Kayserliche Cammer-Gericht Beschwerde geführt, sie ihre Befugnisse in Camera zuorderst vorstellen, und desselben Erkenntniß abwarten sollen, jenes aber ist nicht eher, als den 30. Januarii 1736. geschehen, da dero selben Beschwernungs-Schreiben über das Cammer-Gericht schon am 12. Octobris 1734. in *Comitiis publicæ* dictiret gewesen.

Es fällt aber nunmehr diese Beschwerde hinweg, da Stollbergischer Anwalt angewiesen, daß Hochgedachte Seine Fürstliche Gnaden vorhin in *puncto fori* gemachter Beschwerden ohnerachtet, in Befolgung der Cameral-Urthel die Herren Grafen von Stollberg würdlich belehnet, und die Execution demandiret, folglich *forum & judicatum Camerale agnosciret* haben.

Bergeblich ist es, wann man hierwider das *vitiū sub- & obreptionis* einwenden wolte; dann es ist so weit gefehlet, daß des Herrn Bischoffs zu Lüttich Fürstliche Gnaden vor Ertheilung der Lehn und Erkennung der *Mandatorum de parendo Sententiæ Camerali* von dem erregten Streit *de comperentia fori Cameralis* nichts gewußt haben solten, daß sie selbst schon darüber in Dero am 12. Octobr. 1734. in *Comitiis* dictirten *Memoriali* Beschwerde geführt. Daß bey der *suprema Curia feudali Leodienſi* gebräuchlich seyn solte, einem jeden, der sich anmeldet, die Belehnung *salvo Jure tertii* zu ertheilen, ist ungläublich; gegenwärtige Belehnung aber ist *post infinuatum Mandatum de Exequendo*, und also in Conformität der Cammer-Gerichtlichen Urthel geschehen: Es sind auch nebst derselben die *Mandata de parendo Sententiæ Camerali*, und zwar laut *Adjuncti sub Lit. W.* in sequelam *Sententiæ Cameralis* ergangen, als welche auf gedachte Urthel, und nicht auf dasjenige, was im Lurenburgischen vorgegangen ist, sich gründen.

Es ist demnach unstreitig, daß es bey denen *Judicatis* sein unveränderliches Verbleiben haben müsse, und eine vor mehr als Hundert Jahren gesprochene Rechts-krafftige auch von der Parthey *agnosciret* Urthel unterm Vorwand eines ungegründeten *fori primæ Instantiæ* nicht wieder umgestossen werden könne.

Ⓔ

Folgen

Folgen die

Beylagen

Zu vorherstehenden

Anmerkungen

Son Lit. A. bis W.

Lit. A.

ALBICUM

Martin

Thibbeu Comen in
Königstein

1778

Thibbeu Comen
in Königstein

1778

Thibbeu Comen
in Königstein

1778

Thibbeu Comen
in Königstein

1778

Thibbeu Comen
in Königstein

1778

Thibbeu Comen
in Königstein

1778

Thibbeu Comen
in Königstein

1778

Thibbeu Comen
in Königstein

1778

Thibbeu Comen
in Königstein

1778

Thibbeu Comen
in Königstein

1778

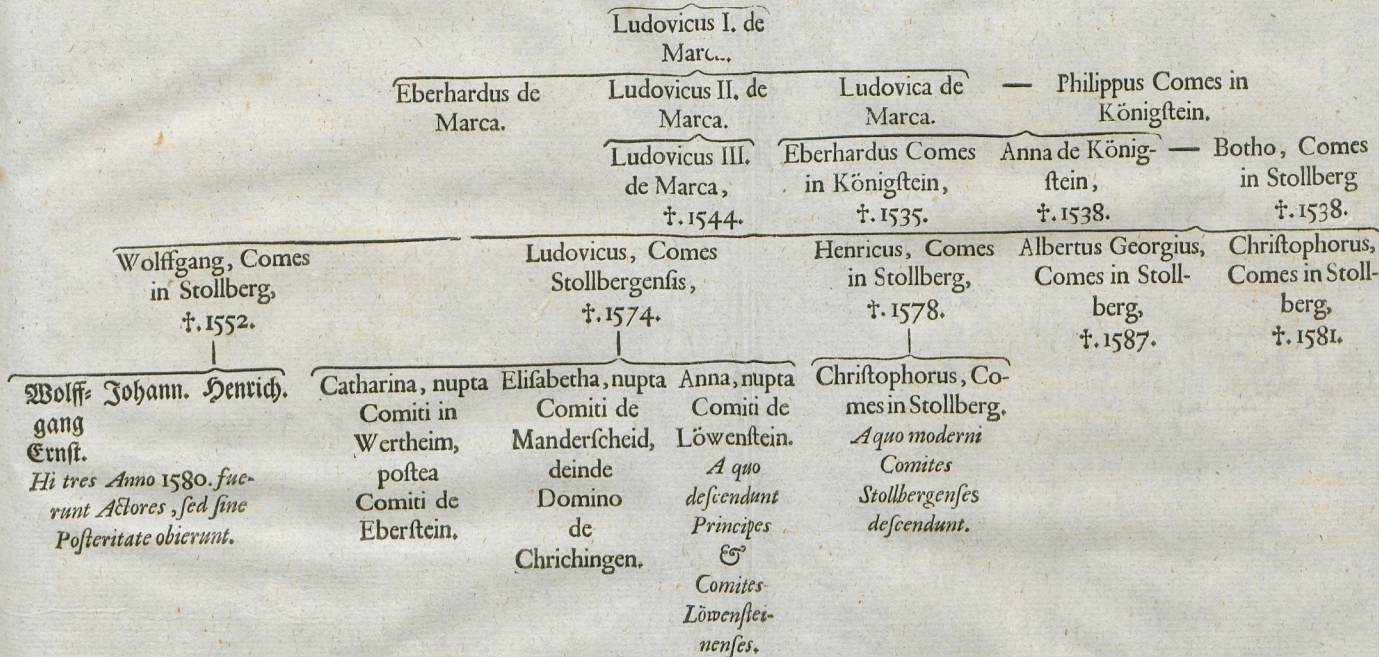
Wolfgang
Ernst
Hirun
Po



Lit. A.

SCHEMA GENEALOGICUM.

Eberhardus de Marca.



SCHEMA GENERALIUM

Methodus in Geometria

liber I

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----



Lit. A.

SCHEMA GENE

Eberhardus de

Ludowico de

Maria

Eberhardus de

Maria

Ludowico de

de Maria

1774

Ludowico de

Schleswig

1774

Carthaus; nupta Eberhardus; nupta Maria

Comiti de

Brandenburg

de

Comiti de

Brandenburg

de

Comiti de

Brandenburg

de

Comiti de

Brandenburg

de

Comiti de

Brandenburg

de

Comiti de

Brandenburg

de

Comiti de

Brandenburg

de

Comiti de

Brandenburg

de

Comiti de

Brandenburg

de

Comiti de

Brandenburg

de

Comiti de

Brandenburg

de

Comiti de

Brandenburg

de

Comiti de

Brandenburg

de

Comiti de

Brandenburg

de

Comiti de

Brandenburg

de

Comiti de

Brandenburg

de

Comiti de

Lit. B. [73] E.

Litteræ Petri Orani datæ Leodici Id. Apr.

1600. ad Dn. Com. Ludovicum Lconst., quibus declarat sententiam suam, quomodo in feudis Leodicensibus succedatur.

Illustrissime, ac Generosissime Comes,

Domine Gratiose!



Illustrissimam ac Generosissimam Comitem, piam tuam Conjugem, vita functam, legeque naturæ resolutam summo tuo tuorumque gemitu, quibus decus insigne præstabat, dolenter inaudivi, vivet tamen in memoria et amore suorum, ejus laudes justaque præconia aliis memoranda relinquo, non perdidit illa lucem, sed securiorem omnibus sortita, illuc nobis commune iter est, itaque non desenda, non plangenda, non lachrymis decoranda, nec enim reliquit illa te, sed antecessit, dedit Deus Opt. Max. Conjugi tuæ vitam, dedit et tibi, qui suo Jure usus, a quo voluit, debitum suum citius exegit, nos oportet in promptu habere, quæ in incertum diem data sunt, et appellatos sine querela reddere, parum probi debitoris, creditori creditum repetenti convicium facere.

Quoniam non addubitem, quin tuæ Serenissimæ Gratiæ cognita, perspecta, explorataque sit patriæ Leodiensis in feudi successione consuetudo, tamen nihilominus, posteaquam a me plenius informari postulat, placuit desiderio tuo parentiam meam accommodare;

Lege Leodiensi, feuda non sunt hæreditaria, ut quæ in petitionem hæreditatis minime veniant, neque dividua, sed ex pacto et providentia, eaque seniori juxta gradus prærogativam obveniunt, nec enim a parentibus, sed a senioribus et directis dominis non ex paterna hæreditate, sed ex dominorum beneficio ac investitura proficiuntur, atque idcirco fides et homagium a vassallis præstatur, ut recognoscant, feuda tenere se, non ab avis aut proavis, sed ab ipsis directis dominis, qui per recognitionem et fidelitatem se suamque liberalitatem perpetuo recognosci voluerunt, et ob eam causam beneficii nomen semper retinent, et quia personalia sunt beneficia, et cum persona extinguuntur, necessum est, totiens investitionem renovari, quotiens patronus aut vassallus renovatur, hacque de causa verissime scribit Bartholus, et consultus respondit Franciscus Arctinus, feudum non deferri jure hæreditario, sed ex beneficio, ac provisione domini, qui feudum concessit.

Jure communi feudistico, feuda alienari, pignori sine dominorum consensu prohibentur, et si quid fiat sequius, committuntur, aperiuntur, et adquiruntur dominis, et ad eos libere revertuntur, et de iis quoque testamenti factio non est, quoniam dominus vult sibi perpetuum beneficii auctorita-

auctoritatem retinere, ut, cuicumque de primi investiti stirpe ac prosapia feudum obvenerit, is non tam parentes aut majores suos, quam dominum beneficii auctorem recognoscat.

Lege Leodicensi feuda alienari, pignorari, donari, permutari atque distrahi possunt sine adfensu Domini directi, tantum enim in duobus casibus Domini concessio, gratia, et adfensus requiritur, in testamento ordinando, et in pactis tabulisve dotalibus et matrimonialibus.

Eadem lege Leodicensi, soluto matrimonio per mortem alterius conjugum, feudum devolvitur usufructus jure ad conjugem superstitem, salva ejus proprietate seniori masculo liberorum, et iis non exstantibus filiarum seniori, sine re tamen, vivo enim usufructuario, proprietarius feudum nihil juris aut commoditatis ad illud potest pertinere.

Superstes conjugum, usufructuarius, vel usufructuaria obstringitur ad feudi, ratione ipsius usufructus, recognitionem ac renovationem, et praestandum homagium, idque faciendum apud Curiam feudalem et Curiae pares, et nulla jura debentur directo domino, sed paribus Curiae, quae perexigua sunt, proprietarius autem sine re, renovationi et homagio non obstringitur, donec usufructuarius vel usufructuaria advixerit; itaque cum Comitatus Rupefortius, non ex communi successione lege, sed pacto speciali ad Illustrissimam gratiam Vestram, mortua Conjuge, jure usufructus secundum patriam legem et consuetudinem Leodicensem devolutus sit, necessaria erit fidelitatis renovatio et homagii praestatio, cujus rei faciendae ergo Epistola et constitutio procuratoria mittenda, qua accepta, dabimus operam, ut omnia rite ac legitime fiant, cujus rei ergo opellam meam offero, sum enim tuus, non tantum usu et fructu, verum etiam mancipio et nexu. Non ero in scribendo prolixior, sospitorem tui Deum Opt. Max. haec cura maneat, ut Serenissime tuae Gratiae jugiter immoretur, teque donet largo atatis excursum, ita ut senectus nihil decoquat firmitatis, bene vale Serenissime ac Generosissime Comes ac salve, Leodici Id. April. 1600.

Serenissima & Gratiouissima Tuae Gratiae

Servus integerrimus
et addictissimus

Petrus Oranus.

Inscriptio erat:

Illustrissimo Generosissimoque Domino, Domino Ludovico, Comiti Leonsteinio, Werthemio ac Rupefortio, Domino in Scharffeneck et Breuberga, Domino suo colendisimo & observantissimo &c.
Breubergæ.

Collatione facta, Copiam premissam cum suo producto Originali conformem inventam esse, testor in fidem

Georgius Fridericus Hofmannus, Sacrae Suae Caesareae Majestatis Notarius publicus juratus, Mppria.

Lit. C.

Stollbergische Brüder-Einigung

de Anno 1548.

Wir Wolfgang Ludwig, Henrich, Albrecht Georg, und Christoffel, alle Gebrüdere, Grafen und Herren zu Stollberg und Wernigeroda, bekennen und thun kund hiemit öffentlich für uns, unsere Erben und deren Nachkommen, daß wir uns von wegen unsern Graffschaffen, und zu Erhaltung unsers Männlichen Stammes, Namens, und Herkommens, und damit freundlicher Wille zwischen uns, unseren Erben und deren Nachkommen allerseits möchte erhalten werden, auch bey Fremdbden Disputation, Argwohn, Nachdenken und Eintrag vorkommen, haben wir uns sämptlichen und erblichen verglichen, vereiniger, vertragen, und hiemit verrieben, in und mit Krafft dieser Beschreibung also: *ic.*

§. 2.

Dieweil die Graffschafft Königstein, Herrschafft Epstein, Müntzenberg, und Breuberg, durch Graf Eberhards Seel zu Königstein Testament, der Käyserlichen Majestät Bewilligung und Bestättigung, auch die Graffschafft und Herrschafft Rutschefort, Aigmont, Herbinmont, vermöge des Testaments und Vertrags uff unsern Bruder Graf Ludwigen kommen, gefallen, und gewachsen sind;

§. 3.

Damit aber durch Frembde und sonst, so derselbe unser Bruder Graf Ludwig ohne Männliche Erben nach dem Willen Gottes verstürbe, kein Zweifel und beschwehrlich Nachdenken einreisen möchte:

§. 4.

Haben wir Graf Ludwig für uns und unsere Erben gewilliget, uff daß die andere unsere obgemeldte Brüder uff den Fall, wann wir ohne Männliche Erben verstürben, welches alles in Göttlichem Willen stehet, desto baß versorget und versehen seyn mögen, daß alle unsere Gebrüder, die oben vermeldet, derselben Erben und Nachkommen, alle Titel, Namen, und Schildt, Helm, und Wappen, wie wir das jezund oder künsttlich von Graffschaffen und Herrschaffen wegen, so wir jeko innhaben, oder zukünftig bekommen, nichts außgeschlossen, neben und mit uns oder unseren Erben jetzt alsobald nach endlichem Beschluß und Verfertigung dieses Vertrags führen und brauchen mögen.

§. 5.

Hierinnen unsern idem und unseren Erben vorbehalten, ob von unsern Gemahlen, oder dero Freundschaft wegen, uns oder unseren Erben einige Herrschafft oder Landschaft zuwachsen möchte.

§

§. 6. Und

§. 6.

Und sol die Erlangung bey der Kayserlichen Majestät und andern Lehn-Herren, wie solches zu Recht beständiglich beschehen kan, und die Nothdurfft erfürdern würde, zum fürderlichsten außbracht werden.

§. 7.

Und damit sie solches ohne alle Einrede und in Recht beständiglichen thun mögen, sollen sie obgemeldte unsere Gebrüdere in gesambt und ungesonderte Lehnschafft aller unserer Graffschafften und Herrschafften Lehn-Stücke, so wir jeso aus Krafft des Testaments und Vertrags zu gebrauchen haben, gebracht werden.

§. 8.

Und soll darauf die Bewilligung und Belehnung zum fürderlichsten von der Kayserlichen Majestät unserm Allergnädigsten Herrn und andern Chur- und Fürsten uff gemeiner Herrschafft Stollberg Kösten erlangt, und außbracht werden &c. &c.

§. 9.

Darzu sollen wir Graf Ludwig schuldig und pflichtig seyn, mit allem unserm möglichen Fleiß zu helfen und zu fürdern, damit solches erlangt, und zum fürderlichsten außbracht werde &c. &c.

§. 10.

Darauff haben wir alle obgenannte Gebrüder zu Förderung und Gedenhen des Männlichen Stammes und Namens Stollberg, und damit unsere Graffschafften durch Heyrath und Mitgabe nicht in Abfall, oder Verderben, oder in frembde Hände derowegen kommen mögten, für uns und alle unsere Eheliche gebohrne Leibs-Männliche Erben und dero Nachkommen, und in deren absteigender Linie brüderlichen und freündlichen uns vereiniget, verglichen, zugesagt, vertragen, und verschrieben, wie wir das auch thun, in- und mit Krafft dieses Briefs, erblichen Vertrags und Verschreibung:

§. 11.

Nemlich daß wir und unsere Männliche Erben, wie obstehet, und deren Nachkommen, oder in deren absteigender Linie, einer iden unser Tochter, so wir bey Zeit unsers Lebens außstatten, oder nach unser, oder unser Erben Todt unbesattet hinter uns verlassen würden, von seinem Antheil Vier Tausend Gold-Gulden in wohlwichtigem Rheinischen Geldte und nit darüber an Baarschafft sambr ziemlichen ehrlichen Gräßlichen Schmuck und Kleidern, und nicht an Landen und Leuthen von allen unsern, oder unserer Erben, jetzt habenden, oder zukünftigen von uns erlangten Graffschafften, Herrschafften, Lehnen, Eigenthumb, Nutzbarkeit, Land, oder Leuthen, wie das Nahmen haben kan, oder mag, oder was von solchen unsern Graffschafften, Herrschafften, Land und Leuthen durch Alienirung oder sonst

sonst herrühren, oder kommen mögte, nichts ausgeschlossen, mitgeben sollen noch wollen.

§. 12.

Doch sol es uns und unsern oberberührten Männlichen Erben und deren Nachkommen frey stehen, mit unserer Baarschaft, Kleibern, Kleinodien und fahrender Haab, solches seines Gefallens hinzugeben, oder zu vertextiren, oder zu vermachen, so einer über seine Schuld, die von ihm nach Uffrichtung dieses Vertrags hergestossen wäre, hätte.

§. 13.

Es soll aber Baarschaft, so von erlöseten Pfandschaften, oder Verkaufung Erb-Güther, oder entlehnt und uffbracht Geld, für keine fahrende Haabe geachtet werden.

§. 14.

Und was von Alienirung aus Land und Leuthen herkäme, soll derselbig unter uns, unsern Erben oder derselbigen Nachkommen von solchen Güthern zu restiren, legiren, oder zu vermachen, nicht Macht haben, und die sambt dem Viehe und Pferden auff den Vorwercken hierinnen aufgenommen seyn, auch nicht gemeynt werden, auch die Wälden.

§. 15.

In alle Wege aber wollen wir und unsere Erben in dem Textiren für uns eine Maße zu treffen wissen, damit unsere Brüder und deren Männliche Nachkommen, und uns in dem auch bedacht werden, und uns, unsere Nachkommen gegen gedachte unsere Gebrüder, und dero Erben in solchem freundlich erzeigen, und halten.

§. 16.

Darauff und darum unsere obgemeldte Männliche Erben und deren Nachkommen Töchtere uff alle unsere Grafschaften und Herrschaften mit allen ihren Zu- und Angehörungen, Lehn und Eigenthum, Land, oder Leuthe, Liegende, Wäsecktheil, Geräth ic. und wies das Nahmen haben mag, nichts ausgeschlossen, so jetzo vorhanden, oder zukünfftig erlangt werden mag, genugamen und Nothdürfftigen Verzug und Renunciacion thun sollen, und daß solcher Verzug von unsern Töchtern nicht allein bey Zeit unsers Lebens, sondern auch nach diesem Absterben und unsern Nachkommen Töchtern geschehe ic.

§. 17.

So haben wir gedachte Gebrüdere für uns, unsere Erben, und Nachkommen uns hiemit verschrieben, und zugesagt, daß wir jetzt alsobald und zu jeder Zeit, wann unser, oder unserer Erben Töchter verheyrahtet, und außgestattet werden sollen, die Verschaffung, Verordnung und Verschung thun wollen, und sollen, wie solches in Rechten am allerbeständigsten geschehen kan oder mag;

§. 18.

Daß unser oder unser absteigender Ehelichen gebohrnen Leibes Männliche Erben Töchtere solch obgedachter Verzug freywillig mit vorbehaltenem Rathe und Auctorität ihres Curators, darzu verordnet, wann die Fräulein zwölf Jahr alt seyn, und zu Vormündern Weltlichen oder Geistlichen Recht de Pactis futura haereditatis successione und sonst genugsam erinnert, und certioriret, ohnebezwungen thun, und bey ihrem Eyd in Gegenwärtigkeit ihres Vormunden ihres ordinarii, Notarien und Gezeugen, darzu gefordert, thun.

§. 19.

Wo man den ordinarium nicht haben könnte, daß dann die Certification und Erinnerung der Recht für dem Notario gethan, durch einen Eyd oder sonst nothdürfftiglichs geschehe, daß dann der Notarius und Zeugen darüber requiriret, und ein Instrument darüber gemacht werden soll, wirklichlichen thun müssen; wie wir dann auch hiemit unsere Töchter und ihre Erben, oder derselbigen Vormünder und Curatorn, damit solcher Verzug gethan, und vollzogen, verpflichtet, und verbunden haben wollen.

§. 20.

Da aber wir Graf Ludwig oder unsere Männliche Erben, wie obstehet, und deren Nachkommen ohne Männliche Erben verstürben, und Töchter hinter uns und unseren Männlichen Erben, wie obstehet, absteigender Linie, verlassen würden; so sollen denselben unsern Töchtern sämptlichen und sonderlich Sechzig Tausend Gulden Franckfurter Wehrung, durch unsere Succesoren oder Gebrüder bezahlet, gegeben, und unter sie getheilet werden:

§. 21.

Und solches geschieht aus dankbarlichen billigem Bedencken, und nachfolgenden Ursachen; dieweil sie die Töchter von ihren anererbten Rechten, und solcher großen Nutzungen, die ihnen albereit zuständig, und zugewachsen, abstehen, und darauff verziehen sollen.

§. 22.

Als nehmlich von der Weinspergischen Erbschafft, item von Eigenthum der Pfandschafften in der Graffschafft Königstein, darzu von etlichen Lehn-Stücken, so verfallen gewesen, und für Töchter-Lehn uns wiederum angesezet sind:

§. 23.

Als Neuenheim und Altenheim mit dem Zehenden daselbst, item: mit der Fauthey zu Solzbach mit ihrer Zubehörde, und das Dorff Weilbach, zu dem auch von andern durch uns erkauften Pfandschafften, als Homberg, und darneben die Zehenden zu Wicker, Schwalbach, Gaudern und Seemen, und was sonst mehr dergleichen seyn mögte, das hierinnen nicht benennt, noch aufgedrucket ist.

§. 24. Wei

§. 24.

Weilen aber wir Graf Ludwig bedenken, daß es unsern Brüdern und deren Successoren schwehr fallen würde, solche Sechzig Tausend Gulden also eilend und von Stund zu erlegen:

§. 25.

So haben wir für uns, unser Töchter Erben, und Nachkommen hiemit freundlich gewilligt, dieselben Sechzig Tausend Gulden Jährlich das Hundert mit 6. fl. verzinst zu nehmen, welche Verzinsung angehen soll, zu erlegen uff die andere oder zweyte Miße, nach Einnehmung der Grafschafft Königstein und Herrschafft Epstein und Münkenberg, ganz oder mehrentheils, bis so lange die Haupt-Summa innerhalb 15. Jahren abgelegt wird.

§. 26.

Damit aber nun gedachte unsere, oder unserer Männlichen Erben Töchter oder dero Erben uff solchen Fall gemeldter Sechzig Tausend Gulden, sambt Jährlichen Zinsen gnugiam versichert seyn:

§. 27.

So sollen sie uns, oder unser Männlichen Erben Nachkommen Töchter, und deren Erben, unser Schloß, Flecken, Ambt und die Kellerey Epstein mit Bann und allen andern Zubehörungen, Dörffern, Renthen, Gefällen und Nutzbarkeit, so dieser Zeit in solch Ambt und Kellerey gehörig, versehen, und verrechnet werden;

§. 28.

Darzu das Schloß, Stadt, Ambt und die Kellerey Orttemberg mit allen seinen zugehörigen Dörffern, Gerichten, Obrigkeiten, und so viel in solche Kellerey verrechnet werden;

§. 29.

Und dann die Zwey und Zwanzig Tausend Gulden Haupt Geldes, davon Eißf Hundert Gulden Jährlich Pension als von wegen des Kauffs Epstein unserm Vetteren von Königstein Seel. verschrieben, welche Pension unser gnädiger Herr von Hessen Jährlich gezahlt und außgerichtet hat.

§. 30.

Item unsere Dörffer, Wicker, Weilbach, Neuenheim, Schwalbach, Bommersheim, Oberr Erlebach, Bilbel das Schloß und Dorf, und unser Stadt Ober Urzel, mit allen Rechten, Renthen, Zinsen, Obrigkeit, Güten, Zehenden, Wäldern, Aekern, Wiesen, und aller Nutzbarkeit, so viel und was wir in oder an denen jeden Flecken dieser Zeit Jährlich Einkommens und Fallens haben, nichts zumahl davon außgeschieden, dann allein das Peinliche Land-Gericht zu Urzel, das soll in der Verambtung zu Königstein bleiben, und erhalten werden.

ⓑ

§. 31. Col

§. 31.

Solches alles soll unsern Töchtern und deren Erben für obgemeldt ihr Haupt-Geld und Jährliche Zinsen jetzt als dann, und dann als jetzt verschrieben, verunterpfändet, zugestellt, und Sie darauff verwiesen seyn.

§. 32.

Nach wann unsere Brüder, oder deren Successoren die Grafschaft Königstein, und Herrschafft Epstein, und Münszenberg ganz, oder mehrentheils, einnehmen werden; soll alsobald unsern Töchtern, deren Erben und Gewalthabern in obangezeigten Schlößern, Flecken, und Dörffern, uff den hernach beschriebenen Fall, Huldung neben Ihrer Liebden zu nehmen, gestattet, und unsere Brüder oder deren Successoren ohne Sie dieselbe Huldung nicht nehmen, noch darzu gelassen werden.

§. 33.

Da einige nicht Haltung, wie oft sichs zutrüge, inwendig den Fünffzehen Jahren, an den Jährlichen Verzinsungen geschehen, und die oft bemeldte und bewilligte Termine nicht geliefert, noch bezahlet, und ein Termin den andern erreichen würde, welches doch keines wegs seyn soll, alsdann sollen die Töchter, deren Erben und Nachkommen, obbenannte Schlößer, Flecken, Dörffer, Unterpfand und Gerechtigkeit, wie die hierinnen verschrieben, einnehmen, genießen, und gebrauchen, mit aller Obrigkeit, Nutzbarkeit, und Gerechtigkeit, nichts außgeschlossen.

§. 34.

Des sollen auch die Unterthanen in obgenannter Pfandschafft uff den Fall, vermög genommener Huldigung, mit allem Gehorsam und Dienstbarkeit an unsere Töchter oder deren Erben, wie das am beständigsten geschehen mag, gewiesen seyn, bis so lange solche Pension mit den ussgegangenen kundlichen Kösten und Schaden für voll, wie sie betragt, in einer Summa baar über entrichtet, und bezahlet würde.

§. 35.

Und nach solcher Bezahlung sollen unsere Töchter, deren Erben und Nachkommen, die obgemeldte Schlößer, Flecken, Dörffer, sambt aller Gerechtigkeit, nichts außgeschlossen, Ihre Liebden, so die Grafschafft Königstein inhaben, wieder zuzustellen, verpsticht seyn, bis das in obberührten Fünffzehen Jahren einige nicht Haltung sich wieder von neuem zutrüge.

§. 36.

Es sollen auch unsere Töchter oder in absteigender Linie ihre Erben, oder wer der Zeit unser Schloß oder Grafschafft Königstein in Befehl hätte, bey ihren gethanen Eyden und Pflichten nicht schuldig seyn, unsern Successoren, Gebrüdern, oder dero Männlichen Erben
das

das Schloß Königstein einzuräumen, zuzustellen, Brieff daraus folgen zu lassen, unsere Töchter, oder dero obbemeldte Erben, oder dero selben Gewalthabere haben dann zu vorn solche fürgemeldte Huldigung, zu ihrer Gerechtigkeit in solcher Pfandschaft, von den Leuthen sambt nothdürfftiger Pfand-Verschreibung vermög und Inhalt dieses Buchstabens bekommen.

§. 37.

So sollen auch dieselbige Successoren, Gebrüdere, und deren Männliche Erben nach solchem obgedachten Falle unsern und unser Männlichen Erben Töchtern und dero Erben innerhalb Fünffzehnen Jahren an einer ganzen unzertheilten Summe an obberührter Wehrung solche Sechzig Tausend Gulden zu erlegen, und zu bezahlen schuldig und pflichtig seyn.

§. 38.

Dessen alles zu mehrern und völligen Sicherheit haben wir die andere Gebrüdere mit freym Willen bey wahren Glauben uns verpflichtet, bewilliget und versprochen, ob in berührtem Falle wir oder unsere Männliche Erben die Grafschaft und das Schloß Königstein, oder die Brieffe daraus, anderer gestalt, dann wir obbemeldt, innehmen und bekommen, oder den obbemeldten Töchtern diese Verschreibung in obbemeldter Versicherung in einem oder mehr Articula oder Punkten nicht vollkommentlich halten würden, daß alsdann der Töchter und ihrer Erben gethaner Verzug sie nicht binden, sondern sie zu allen ihren angeerbten Rechten, Lehen und Eigenthümen, Pfandschaften, und fahrenden Haab ganz frey stehen, und solche ihre Erbschaft mit eigener That, unangesehen dieser unserer Erb-Einigung an- und einnehmen sollen und mögen, ohne unser, unserer Erben, oder männliches Eintrags und Verhinderung, sonder Gefährde ic.

§. 39.

Da aber obgenant unsere Successoren an Erlegung und Bezahlung der Sechzig Tausend Gulden in obberührter Zeit und Wehrung säumig würden, sollen als dann unser oder unserer obgedachten Männlichen Erben Töchter, oder deren Erben, weme sie das befehlen würden, gut Zug und Macht haben, die obbemeldte Schloßer und Nemter sambt allen den Zugehörungen ohne einige Verhinderung, oder Eintrag, erblich für sich zu behalten, zu verkauffen, zu verändern nach ihrem Gefallen ic.

§. 40.

Und wir andere Gebrüder wollen für uns, unsere Erben und Nachkommen, uns darauf und auch im vorigen Falle der nicht Entrichtung obberührter Jährlicher Zinsen aller Rechten und sonderlich deren, die da sagen, daß der Gläubiger sein Unterpfand eigenes Gewalts nicht dürfft einnehmen, auch allen andern Exceptionen und Einreden, wie die erdacht, uns oder unseren Erben zu gut kommen möchten, hiemit ausdrücklich verziehen und begeben haben ic.

§. 41.

Damit nun unser Graf Ludwigs Töchter und dero Eheliche Erben uff gemeldtem Fall desto gewisere Versicherheit haben, und behalten mögen, so haben wir Gebrüder alle und jeder insonderheit versprochen, obligirt, und verpflichtet, und thun das in und mit Krafft dieses Briefs für uns, unsere Männliche Erben und Nachkommen, daß wir die obbemeldte Unterspände von dato dieses Briefs nicht weiter beschwehren, verschreiben, verwechseln, verpfänden oder veräußern sollen, oder wollen, je zumahl keine Weiß; Es wäre dann zu Uffbringung solcher Sechzig Tausend Gulden, darzu man solche verpfändete Güther und sonst nirgend hin zu gebrauchen Macht haben sollt.

§. 42.

Da aber wir Graf Ludwig aus fürfallender unserer Nothdurfft bey unserm Leben solch unser Ambt, Kelleren, Flecken und Dörffer hinfihero verpfänden, oder beschwehren müßten, oder würden, und für unserm Absterben solche Verpfändung oder Beschwerde nicht wieder abgelegt werden;

§. 43.

Soll solches unsern lieben Gebrüdern und ihren Männlichen Erben in künftigen Fällen kein Nachtheil oder Schaden bringen und Ihren Liebden das Haupt-Geld solcher Beschwerde an den Sechzig Tausend Gulden gegen unsere Töchter abgezogen werden, Ihre Liebden auch solche neue Beschreibung nach ihrer Summen zu bezahlen nicht schuldig seyn, sonder Gefährde etc. etc.

§. 44.

Und so sich in dem ein zweiffelhafter Fall zutrüge, der hochwichtig, rechtmäßig, wohlgegründt und billige Ursach einführet, daraus Unterred- und Handlung vonnöthen, als dann soll jeder Theil schuldig seyn, zween seiner Freundschaft zu Verhörung solches Irthums zu verordnen, und zu vermögen, bey den viereen soll es endlich stehen nach ihrem ehrbahren und bestem Verstand die Partheyen umb solche Zerung freundlichen zu vereinigen und zu vertragen.

§. 45.

Ferner, so unser gnädiger Herr von Hessen, seine Erben, oder Nachkommen über kurz oder lang die oberührten Ciff. Hundert Gulden Pension zum Theil oder ganz ablegen würden; sollen wir Gebrüdere und unsere Männliche Erben, bey deme sich solche Ablegung zu jeder Zeit zuträgt, bey unsern Treuen und Glauben schuldig, und pflichtig seyn, solche abgelegte Haupt-Summen zu fordern si in- oder an den obbemeldten Flecken oder Dörffern, so einig Renth oder Gefäll dajelbst verpfändt wäre, oder an anderen Oertern inn- oder außershalb der Graffschafft Königstein uff gewissen ständigen Renthen, Zinsen, oder Güthern unser Grafs Ludwigs Töchtern und dero obgemeldten Erben zu Nutz und Gutem wiederum anzulegen, uff daß denen Töchtern

teren in den Ciff Hundert Gulden Jahr Gulden und ihren hierinnen verwiesenen Jahr Nutzungen nicht ermangelt oder abgehe.

§. 46.

Gleichfalls soll es von uns Graf Ludwigs und unsern Erben, so die Lösung bey der Zeit geschehe, auch gehalten werden.

§. 47.

Über das alles soll unsern Graf Ludwigs Töchtern das Recht an- oder zu der Herrschaft Breuberg allein auch zustehen und vorbehalten seyn.

§. 48.

Da aber dero ein, oder mehr, oder deroeselfigen Erben in absteigender Linie ohne Leibs Erben verfallen würden; So soll alsdann solche Summa des Antheils der Sechzig Tausend Gulden, und das Breubergs Recht uff die andere Schwester und dero Erben in absteigender Linie fallen und getheilet werden.

§. 49.

Da aber keine Schwester oder dero Männliche Erben in absteigender Linie mehr im Leben; So sollen solche Sechzig Tausend Gulden wieder zurück an die Stollbergische obbemeldte Männliche Erben fallen und kommen.

§. 50.

Wo aber die jetztgedachte Männliche Erben auch nicht wären; so sollen alsdann die obgemeldte Sechzig Tausend Gulden eines jeden Theils Fräulichen Erben ansterben, und anfallen.

§. 51.

Und soll in diesem Fall ein jedes sich des gemeinen Rechtens haben zu genießen, oder zu gebrauchen.

§. 52.

Dergleichen so wir andere obgedachte Gebrüdere und unsere obenbenannte Männliche Erben und dero Nachkommen unsern Töchtern über die Vier Tausend Gulden von unser Baarschaft, wie oben vermeldet, etwas mitgeben würden, und dieselbigen ohne Leibs Erben verstürben; soll solche Übermaß gleichfalls wiederum an die Stollbergische Männliche Erben zurückfallen u. u.

§. 53.

Sinwiederum wo wir Gebrüdere alle und unsere dickgemeldte Männliche Erben, und dero Nachkommen, und also die Stollbergische Herren ohne Manns Erben verfallen würden; so soll alsdann der gethane Verzug unser und unser Männlicher Erben und dero Nachkommen Töchtere und ihre Erben und Nachkommen nicht binden, sondern sie zu ihrem Gebühre und Recht frey stehen und gelassen werden;

§

§. 54. Doch

§. 54.

Doch mit dem außtrücklichen Bescheid, da unsere Graf Ludwigs Töchtere oder deren Erben in absteigender Linie im Leben; sollen sie an der Erbschaft, so viel von der Erbschaft Königstein und Rutschfort herrührend, zum halben Theil allen andern vorgehen, dasselbige erben und haben, unangesehen, da zu den Zeiten eines solchen Falls anderer Brüder Töchter oder deren Erben, die da in der Succession gleich näher, vorhanden, und im Leben wären, die sich auch gegen diesen Vorbehalt keiner nähern Succession oder einiges Rechtens, das ihnen solchen halben Theil abwenden mögte, in keinerlei Wege beheiffen sollen, noch mögen, wie wir sie zum allerbeständigsten, als dann seyn mag, hiemit verpflichtet, verbunden und gemacht haben wollen.

§. 55.

Aber zu der andern Helffte berührter Erbschaft, sollen die andere Töchter oder deren Erben in absteigender Linie allein einer jeden, welcher daran von Rechtswegen etwas gebühret, in Recht unbenommen seyn, sondern dasselbige Theil denselbigen allen offen und frey stehen. Hierauff haben wir andere obgenannte Gebrüdere in Bedencken des freundlichen Willens unsers freundlichen lieben Bruders, Graf Ludwigs, auch damit freundlicher Wille erhalten, für uns und unsere Erben verwilligt, verschrieben, und zugesagt, thun das auch in und mit Krafft dieses Briefes, daß wir durch selbige Erlangung dero gesambten Belehnung und durch Föhrung Schilts, Nahmens und Wappens, und sonst aus was Rechten das seyn mag, an den obgenannten Graffschaften und Herrschaften Königstein, Rutschfort, Epstein, Münsenberg, Breunberg, Agimont, Herbmont und allen andern hierzu gehörenden Herrschaften, so unser Bruder Graf Ludwig allein jetzt inne hat, in Zeit unsers freundlichen lieben Bruders Graf Ludwigs und desselbigen ehelichen Leibsgebohrnen Männlichen Erben und ihren Nachkommen keine Gerechtigkeit, Anspruch, Forderung, oder Behelff in oder außserhalb Rechtens, wie solches geschehen könnte, oder erdacht werden möchte, in keinerlei Weiß, nichts außgeschlossen, suchen noch vornehmen sollen, noch wollen.

§. 56.

Wann aber unser Bruder Graf Ludwig, oder seine nächstgemeldte Manns-Erben und also fürter in absteigender Linie die Manns-Erben verfallen würden; alsdann sollen wir die andere Gebrüder und unsere eheliche gebohrne Leibs-Manns-Erben der obgemeldten Graffschaften und Herrschaften, oder was davon herrühret, und dargegen erlangt und bekommen würde, zu niesen und zu gebrauchen haben ic.

§. 57.

Doch was uns Graf Christopheln und unsern Männlichen Erben von Graf Eberharden von Königstein in seinem Testament, welches durch Kayserliche Majestät bereit confirmiret, vermacht und bekräfft-

kräftiget, auch unser und unser Männlichen Erben Gerechtigkeit un-
nachsächtig, sondern vorbehalten zc.

§. 58.

In alle Weg aber wollen wir Graf Christophel für uns, un-
sere Leibs- Erben, und Nachkommen, was sich wohlgedachter un-
ser Bruder Graf Ludwig für sich, seine Erben, und Nachkommen,
in diesem Vertrag und Verschreibung verpflichtet, und verbunden,
gleichfalls verpflichtet, verbunden und verschrieben haben.

§. 59.

Was auch sein Graf Ludwigs oder Dero Erben Töchtern in die-
sem Vertrage vorbehalten und gewilliget wird, wollen wir Graf
Christophel für uns, unsere Erben, und Nachkommen, stet, fest,
und unverbrüchlich halten.

§. 60.

Wir Graf Christophel wollen auch nichts desto weniger uns be-
willigen, verpflichten, und solches genugsam versehen, und versor-
gen; als wir auch für uns und unsere Erben hiermit jetzt bewilligen,
uns verpflichten, und solches genugsam versehen, und bey unsern
Gräflichen Ehren versorgen gegenwärtiglich, daß es mit unsern
Töchtern anders nicht, dann wie es mit den andern Stollbergischen
Töchtern in gemein laut dieses Vertrags soll gehalten werden. Derg-
leichen wollen wir andere, da uns obgemeldts Graf Eberhards Te-
stament etwas gebe, uns auch mit vorbehalten haben zc.

§. 61.

So wollen wir obgedachte Gebrüder alle durch unsere brüder-
liche und freundliche Vereinigung in keinerley Wege dem Testament
Weyland unsers Vettern Graf Eberhards von Königstein Seeligen
durch oberührte gesambte Belehnung und Führung Wappens,
Nahmens und Tituls zuwider und zugegen gehandelt haben, und
wir oder niemand von unsertwegen sich obbemeldter Handlung hal-
ben gegen solch Testament in keinerley Weise einiges Behehffs ge-
brauchen, sondern allein solches zu Erhaltung brüderlichen Willens,
Stammes, und Nahmens bewilliget und angenommen;

§. 62.

Als wir dann solches für uns, unsere Erben uff denselbigen
Fall bewilligt und angenommen haben.

§. 63.

Und solches alles wahr, stet, fest, und unverbrüchlich zu hal-
ten, hiemit zusagen, bewilligen, und verschreiben wir uns in- und
mit Krafft dieser Verschreibung und Vertrags.

§. 64.

So wollen wir Graf Ludwig durch diese unsere brüderliche und
freundliche Vereinigung in keinerley Wege dem Testament Weyland
unsers

unfers Vettern Graf Eberharden von Königstein zugegen, oder wider gehandelt haben, sondern diese obbemeidte Articul allein zu Erhaltung brüderlichen Willens, Stamm und Nahmens, für uns und unsere Erben gewilliget und angenommen haben.

§. 65.

So wollen wir Graf Albrecht Georg uns die Fünff Hundert Thaler, so uns und unsern Erben aus der Graffschafft Ruffscheffort zu geben, unser Bruder Graf Ludwig für sich und derselben Erben und Nachkommen freundlich gewilligt, derohalben auch sonderliche Verschreibung uffgericht ist, auch hiemit vorbehalten und nicht gegeben haben ic.

§. 66.

Wäre es auch Sach, daß unsere Gebrüder einer oder mehr versterben, und keine Männliche Erben, sondern Töchter hinter sich verlassen würden, und sich dann zutrüge, daß derselben Töchter eine oder mehr durch ihren selbst guten Willen oder ander unglückliche Zufälle unbestattet verblieben;

§. 67.

Damit dann dieselbigen auch nothdürfftiger Weise mit wohnlicher Behausung versehen, da ihnen nit geliebet wolt, bey den Freunden ihre Wohnung zu haben; Sollen wir Gebrüdere oder unsere Erben mit Rath derselbigen Töchter Vormünder und nächster Freundschaft ihnen eine ziemliche ehliche Behausung mit gebühlicher nothdürfftiger Gräflicher Verschung, wie das nach einem Gräflichen Wittumb nach gemeinem Land-Brauch sich eignet und gebühret, zustellen, versorgen ihr Lebenlang, und nicht weiter zukommen zu lassen, alles ganz treulich sonder Gefährde.

§. 68.

Und sollen wir Gebrüdere oder unsere Männliche Erben und Nachkommen keiner dieser erblichen Verschreibung und Vereinigung etwas zuwider in Testament, Contract, oder in andere Wege verordnen noch uffrichten, sondern was dawider fürgenommen, soll alles tod, nichtig, unbündig, und abseyn.

§. 69.

Und diese unsere Vereinigung soll unser aller Gebrüder Ehegemahlen an ihren verschriebenen Wittumben und Wittumb's-Eäffen, keine Verhinderung, Schaden oder Nachtheil bringen in keine Weise ic.

§. 70.

Solche brüderliche und erbliche Vereinigung haben wir obgenannte Gebrüdere bewilligt und angenommen, doch uff den Fall, so daß mehrer Theil unser Graf Ludwigs Graffschaffen, Herrschaffen, Land und Leute uff uns andere Gebrüder und unsere Erben, wie ob-

siehet,

siehet, vermög gesambter Belehning, oder sonst kommen, und wachsen mögen, auch wir derselbigen Nahmen und Schild und Helm führen, und uns davon zu schreiben und zu nennen haben.

§. 71.

Darauf unser jeder vor sich und seine Erben bey treuen Ehren und Glauben, was einem jeden darinnen zu halten belangt, einer dem andern in die Hand gelobt, zu halten zugesaget, und versprochen, auch darüber einen leiblichen Eyd geschwohren, und diese Vereimigung mit eigener Hand unterschrieben, und mit unsern angebohrnen Siegeln bestätiget und bekräftiget.

§. 72.

Darüber sind nun Sechs gleichlautende Verschreibungen uffgericht, dero unsern Gebrüderen, item: eine und die sechste unsern Töchtern und Baasen von Stollberg und Königstein geböhren, zu ihrer Sicherheit und unser aller gleichen Behalt zu Handen gestellt und übergeben worden seynd; Geschehen und geben zu Stollberg Montags nach Judica den 19ten Mart. nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth Tausend Fünff Hundert Vierzig und Acht Jahre ic.

Wolfgang Graf zu Stollberg. Mppriâ
 Heinrich Graf zu Stollberg. Mppriâ
 Ludwig Graf zu Stollberg. Mppriâ
 Albrecht Graf zu Stollberg. Mppriâ
 Christophel Graf zu Stollberg. Mppriâ

Concordat cum originali

B. G. Wehl, Lector.

Præcedentem hanc Copiam à Comitibus Stollbergicis ad Judicium Camerale die 12. Junii 1583. exhibitam cum actis coram me productis Cameralibus bene concordare, assestor hisce in fidem. Vienna 13. Aprilis 1733.

Georgius Fridericus Hofmannus,
 Sacræ Særæ Cæsareæ Majestatis Notarius publicus juratus, Mppria.

3

Lit. D.

Copia Verzicht's Annen von Stollberg, verhe-
rathet an Herrn Ludwig Grafen zu Löwenstein, aus wel-
cher Ehe das Fürstlich- und Gräfliche Haus Löwenstein ab-
stammet: von dem Fürstlich-Löwensteini-
schen Anwald producirt [73]
fol. 85.

Wir Anna gebohrne Gräfin und Tochter zu Stollberg,
Königstein und Rutschefort, bekennen in diesem offe-
nen Briefe für uns, unsere Erben und Nachkommen,
gegen allemänniglich, als mit Bewilligung der Wohl-
gebohrnen, Herrn Ludwigs Grafen zu Stollberg, Königstein, Rut-
schefort, Bertheim und Wernigerode, Herrn zu Epstein, Münk-
berg und Breuberg, und Frauen Walburgen Gräfin und Frauen da-
selbst, gebohrnen von Wida, unsers Herzfreundlichen lieben Herrn
Vatters und Frau Mutter, ein Freundschaft und Sacrament der hei-
ligen Ehe zwischen dem Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Ludwigen
Grafen zu Leonstein und Herrn zu Scharffenack, unserm freundli-
chen herzlieben vertrauten Herrn an einem, und uns andern theils be-
thediegt, und abgeredt, darüber hienichs Verschreibung ussgerichtet,
in deren dann unter andern verleihet, und erkläret, mit was Zugab,
Wiederlegung, Wittumb, Wittumb's Säß, fahrender Haab, Klei-
nodien, Geschnuck und andern wir uff zukünftige Fälle sollen ver-
sehen und versorget werden, und dargegen sollen wir mit obgemel-
ter Zugab, Wiederlegung, Morgengab, und zugeordneter fahrender
Haab ganz zufrieden gestellt, und gesättiget seyn, und damit uff alle
und jede unsere väterliche, mütterliche, brüderliche, und schwesterli-
che, auch alle andere Ben- und Neben- Fälle, nichts ausgenommen,
öffentlichen verzeihen, folgender gestalt, als nemlich: Da wohlge-
dachter unser freundlicher lieber Herr Vatter verbleibende eheliche
Manns-Erben absteigender Linie nach dem Willen des Allmächtigen
erlangen, und nach seinem Tod im Leben verlassen würde, sollen wir,
so lang dieselben, oder ihre Männliche Leibs-Erben absteigender Linie,
vorhanden, uff obangezogene alle und jede väterliche, mütterliche,
brüderliche, schwesterliche und alle andere beneben fällige Güther,
nichts ausgenommen, verzeihen, und über das, da gleichwohl gedach-
ter unser freundlicher lieber Vatter keine eheliche Manns-Erben ab-
steigender Linie hinter sich verlassen würde, sollen wir nichts desto we-
niger den Grafen von Stollberg unsers Herrn Vatters Gebrüdern
und Brüdern Söhnen uff die Graffschaft Stollberg und Wernigerode
dem Mann-Stamm zu gutem, und so lang derselbe im Leben ist, und
bleibt, und nicht anders, auch die Graffschaften Königstein und Rut-
schefort belangend, nach besag wohlgedachter, unsers freundlichen lie-
ben Herrn Vatters und seiner Liebden Gebrüdere der Grafen zu Stoll-
berg dißfalls vor dieser Zeit ussgerichter, angenommener, beständiger
Verträge, gewöhnlicher Weise, wie obstehet, verzeihen. Doch soll
dieser unser Verzüg uns und unsere Erben, gegen die Grafen von
Stoll-

Stollberg und ihre Erben, oder wen dasselbe betreffen würde, weiter nicht binden, dann so fern uns und unsern Erben dasjenige gehalten, würclichen geleistet, verrichtet, eingeräumt, und zugestellt wird, so die Grafen zu Stollberg uns und unsern Geschwisteren vermög zwischen wohlgedachten unserm freundlichen lieben Herrn Batterm und S. L. Gebrüder ussgerichteter Einigung an Geld, Nutzung, Gerechtigkeit, Herrschafften und Güthern zu thun schuldig, und dieselbe Brüder Einigung ihres Inhalts uss diesen Fall mit sich bringt, insonderheit aber soll dieser Verzüg gegen die Grafen zu Stollberg uns im Fall wohlgedachter unser freundlicher lieber Herr Vater keine Männliche eheliche Leibs-Erben absteigender Linie nach sich lassen würde, die Grafschafft Wertheimb und Herrschafft Breuberg nit begreifen, sondern uns zu unserm Antheil vorbehalten seyn, und bleiben, in welchem allem doch wohlgemeldtes unser freundlichen lieben Herrn Batters Ordnung und Disposition (wo Ihre Liebden eine aufrichten würde) wir uns gehorsamblichen unterwerffen wollen; Als haben wir, als eine gehorsame Tochter, zu Ehren, Wohlfahrt, Uskommen, und Erhaltung unsers Stamms und Namens uns der Grafschafft Stollberg, Königstein, Rutschefort und Bernigerode, auch der Herrschafften Epstein und Münsenberg, desgleichen der Grafschafft Wertheimb und Herrschafft Breuberg, auch allen andern Bey- und Neben-Fällen (vermittelst nächst berührter Condition und Bescheidenheit) mit freyem wohlbedachtem Wüth, aus rechtem Wissen, dem obgenannten unserm freundlichen L. Herrn Batter und Seiner Liebden ehelichen Manns-Leibs-Erben gänglichen geäußert, verziehen, und entwichen, und thun das in der besten Form, Weiße und Gestalt, wie ein stätiger, beständiger, ohnwiederrufflicher Verzüg in Rechten oder durch Übung, Brauch, und Gewohnheit allerbeständigst Macht und Kraft hat, haben soll, kan und mag, in und mit Kraft dies Briefs von und uss alles und jedes unser Antheil, Erbschafft und Gebühr, auch uss alle Action und Forderung unserer väterlichen, mütterlichen, brüderlichen, und schwesterlichen Anfall von und an den Grafschafften Stollberg, Königstein, Rutschefort, Wertheimb und Bernigerode, Epstein, Münsenberg und Breuberg, auch andern Herrschafften, und Landschafften, so viel unser lieber Herr Vater deren ererbt, und innen hat, sambt andern Neben-Fällen, von solchen Grafschafften und Herrschafften herrührend, mit allem und jedem ihrem Eigenthum, und Zugehörungen, insonderheit auch uss alle und jede unsere Rechte, Erbschafft und Gerechtigkeit, die in Kraft erblicher Verträge und Einigung aus den Grafschafften und Herrschafften Schwarzburg und Hohnstein an die Grafschafft Stollberg fallen oder kommen möchten, dessen alles, es seyn Lehen, Egen, Pandschafft, Paarschafft, erkaufft, erbauet, oder in andere Weg erobert, liegend und fahrend, nichts zumahl außgeschieden, was uns, oder unsern Erben daran von Recht gebühret, oder fünfziglichen von unserm lieben Herren Batter, oder Seiner Liebden ehelichen Manns-Erben, oder seinen lieben Gebrüderen, oder deren ehelichen gebohrnen Manns-Persohnen anererben, oder anfallen möchten, nichts daran dann was obstehet und hernach folget, uns oder unsern Erben vorbehalten, und insonderheit verziehen und begeben wir

uns in Krafft dieß Briefs an obbemeldter Erbschafft, Erb. Stücken, Recht, und Gerechtigten, aus wohlbedachtem freyen Willen, und rechtem Wissen unsers gebührlichen und gesetzten Kinds Eheis, oder seiner Erfüllung, außserhalb was uns hierinnen vorbehalten, nicht fordern, oder begehren sollen, noch wollen: verzeihen uns auch hiemit aller Einrede, Auszüge, Gegenwehre, Schirms, und Behelffs des gemeinen Rechtens, und sonderlich der Restitucion in integrum, und des Rechtens, sprechend: Daß gemeiner Verzüg nit binden soll, und darzu aller anderer Freyheiten und Gnaden, so wir unser Jugend und Minder-Alters oder anderer Ursachen halben von gemeinen oder sondermRechten jezund haben, oder gegen diesenVerzüg fürters überkommen möchten, in was Gestalt das geschehen könnte, nichts außgenommen, und damit in künfftiger Zeit durch uns, unsere Erben, unsere Freunde, oder andere, in oder außserhalb des Rechtens hierrwider nichts sürgerwendet, noch angezogen, oder dieser Verzüg und Begebung mit nichten angefochten, noch sonst einigerley Irrung, Zweifel, oder Präsumption dagegen entstehen, oder sürgergenommen werden möge, als ob wir zu dieser Verwilligung, Verzüg, Gelübd, und Eyd, mit Gewalt, Forcht und Arglistigkeit hintergangen, betrogen, und verführet, oder mit der allergroßten Verletzung verlehiget wären, aus Ohnvorsichtigkeit unserer jungen und ohnmündigen Jahren, nachdem wir unter Fünff und Zwanzig und erst im Achtzehnen Jahr alt seynd, und vielleicht derselben Gebrechen, und Inrede, auch anderer Ursachen halb, wie die in Rechten gegründet, und außgetrückt, oder immer erdacht werden möchten, es seyen Päpstlich-Kayserlich-Königlich-gemeine, oder sonderliche Rechte, Gewohnheit, Freyheit, Gnad, geislich oder weltlich Obrigkeit uns Anmen oder unsrer Erben darwider zu Hülf kommen, solchen ohnmäßig oder ohnmächtig erklären würden, oder wir, oder unsere Erben uns dagegen in integrum restituiren, oder davon absolviren lassen wolten, solten, oder möchten, wie solche Rechtfertigung und Freyheit, Gnad, und Hülf uns genugsamlich angezeigt, entdeckt, erklärt, und verständlich verteutschet worden seynd: So erkennen wir mit freyem wohlbedachtem Mutz und rechtem Wissen, daß der jetztgedachten Gebrechen und Ursachen von uns, unsern Erben, noch jemand von unsertwegen is, oder hernach, nimmermehr keine angezogen, oder sürgerwendet werden sollen noch mögen; Und ob derselbigem oder anderer Gebrechen ein, oder mehr, hierrwider etwas in Zweifel gestellt, verdacht, sürgergenommen, præsumirt, oder beybracht wurden, oder werden möchten, uff dieselbige und alle andere Gebrechen und Ursachen sämbtlich und sonderlich, auch uff alle und jede Klagen, Auszug, Ausflucht, Inrede, Gegenwehre, Schirm und Hülf, wie die erdacht wären, oder erdacht werden mögten, nichts außgenommen, so uns oder unsern Erben darwider zu Steur und Hülf kommen solten, könten oder mögten, deren allen haben wir für uns und unsern Erben uns gänglich, und zumahl verziehen und begeben; verzeihen und begeben uns auch deren jetzt als dann, und dann als jetzt in und mit Krafft dieses Briefs, also daß wir und unsere Erben oder jemand von unsertwegen wider diesen unseren für- und nachgeschriebenen Verzüg, Begebung, Gelübd und Eyd uns derselben nimmermehr ge-
brau-

brauchen, behelffen, oder zu thun verschaffen, sollen noch wollen, auch keine Restitution, Erklärung oder Absolution nit begehren, oder erlangen, noch solches zu thun befehlen, verschaffen, oder bewilligen.

Und ob gleich durch uns, unsere Erben, oder jemand anders, hierwider etwas (das doch nicht seyn soll) erlangt, oder durch die Obrigkeit aus eigener Bewegniß verleihet oder gegeben würde, was Scheins und Rahmens das hätte; so sollen und wollen wir und unsere Erben solches alles, noch eines Theils, doch nit annehmen, und dessen auch nit gebrauchen, noch behelffen, in keine Weise, sondern das für nichtig und kraftlos achten, und halten; als wir auch jetzt in Krafft dieses Briefs, aus rechtem Wissen, ohnkrafftigen, tödten, vernichten, und untüchtig machen, und gemacht haben wollen, sonder Gefährde.

Wir bekennen auch hiemit wissenschaftlich, daß wir diesen unseren Verzug ganz frey und ohnbezwangt von Niemand gefährlieh hingerangen, noch darin bewegt, auch durch keinerley Furcht, Gewalt, und Arglistigkeit ungeführt, thun und gethan haben wollen. Im Fall aber wohlgedachter unser freundlicher lieber Herr Vatter ohne eheliche Männliche Leibs-Erben, in absteigender Linie gebohren, (welches der Allmächtige Gnädige verhüten wolle) absterben würde; So verzeihen wir gleichfals, wie oblaut, seiner Liebden Gebrüder und Brüders Söhnen, unseren freundlichen lieben Bettern, auch allen derselben Männlichen ehelichen Erben, so lang die im Leben seynd, uff alle oberzählte Graffschafften, Herrschafften, Güther, Erbschafften, Gerechtigkeit, Lehen, Pfandschafft, liegends und fahrend's, wie das Nahmen haben mag, auscheiden und vorbehalten der Graffschafft Wertheimb, auch der Herrschafft Breunberg, welche dann uff bemeldten Fall, da wohlgedachter unser freundlicher lieber Herr Vatter ohne Männliche Leibs-Erben abgehen würde, in diesem Verzug nit begriffen, sondern uns zu unserer Gerechtigkeit nach Inhalt unsers freundlichen lieben Herrn Vatters obgemeldter Disposition und Verordnung, der wir uns hiemit gehorsamlich unterwerffen, gänzlich vorbehalten, und ohnbenommen seyn.

Wir wollen auch in diesem Verzug mit ausgedrückten klaren offenen Worten uns und unseren ehelichen Leibs-Erben alles dasjenig, was in der Brüder Einigung, so unser lieber Herr Vatter mit seiner Liebden Gebrüder, unseren freundlichen lieben Bettern, uffgericht, uns und unseren Erben an mütterlichen, schwesterlichen Anfallen, und väterlicher Verordnung, auch sonst an anderen darin zugiebt, zuläßt, zueignet, und freystellt, vorbehalten, und dessen nichts hierin begeben haben, davon wir uns hiemit öffentlich bezeugen; sonst und in allen anderen oberührten Fällen, auch ferners, oder anders nit verpflichtigen, dann so lang Manns-Persohnen vom Stamm Stollberg und Königstein in absteigender Linie, ehelichen gebohren, im Leben und vorhanden seynd; da aber die in Fällen, wie obstehet, nit mehr im Leben wären, alsdann sollen wir, oder unsere Erben, zu allen unseren jetzt anerforbenen und zukünftigen unserm väterlich, mütterlich, brüderlich, und schwesterlichen Erbschaffts-Recht und Gerechtigkeit

tigkeit, auch andern Nebenfällen, was uns, oder unseren Erben alsdann gebühren wird, ganz frey stehen, und dasselbig unser Recht hiermit ohnbenommen seyn, welches wir uns, und unseren Erben mit ausgedrückten klärlischen Worten wollen öffentlich vorbehalten haben, ohn allermännliches Inrede oder Verhinderung, sonder Gefährde.

Auf daß nun dieser Verzug, wie in diesem Briefe von Worten zu Worten, und auch unterschiedlich geschrieben stehet, desto vester, steter, und ohnwiderrüflicher vollzogen und gehalten werde; So haben wir Anna, obgenannt, mit Willen und Zulassen unserer lieben Herren Vettern, Schwägern, und Freunden nach Verlesung, und verständlicher Unterrichtung, diese Beschreibung in allen ihren Clausulen, Punkten und Meinungen bey gutem wahren Glauben zu halten versprochen, zugesagt, und nach Gräflicher Töchter Gewohnheit uff unser Brust ein bedachten Leiblichen Eyd zu Gott geschwohren für uns und unsere Erben, gegen diesen Verzug und allen seinen Inhalt nit zu seyn, zu thun, noch schaffen gethan werde, je zumahl keine Weise, und desß zu wahrer Urkund.

Ludwig, Graf zu Stollberg, Königstein,
Kutschefort, und Wertheim.
Ludwig Grafe von Leonstein.

Lit. E.

Libellus articulatus derer Grafen von
Stollberg,

präsentat. Spiræ 20ten Aprilis 1580. [5]

Hochwürdigier Fürst/
Nöm. Kayserl. Majestät Cammer-Richter,
Gnädiger Herr!

In Sachen der Wohlgebohrnen Herren, Herrn Albrecht Georgen, Herrn Wolf Ernsten, Herrn Johann, und Herrn Heinrichen, Gevettern und Brüdern, Grafen zu Stollberg, Königstein, Kutschefort und Wernigerode, Herrn zu Eystein, Münsenberg und Breuberg, Kläger, wider die auch Wohlgebohrne Frau Catharinen Gräfin zu Eberstein gebohrne zu Stollberg und Königstein ic. ic. Herrn Dieterichen Grafen zu Manderscheid, Herrn zu Schleiden ic. Herrn Ludwigen Grafen zu Löwenstein, Herrn zu Scharffenec ic. Beklagte. Auf ausgegangene Citation erscheint wohlermeldter klagender Grafen zu Stollberg ic. ic. Anwald mit Vorbehalt aller Wohlthaten, so klagendem Theil verlihen, und insonderheit zu überflüssiger Beweißung sich nit zu verbinden,

den, auch was nit erwiesen, für nicht gesetzt, noch articulirt zu achten, und solcher Protestation zu folge bringet Anwald nachfolgende articulirte Klage für, doch nit in Gestalt herrlichs Libells, sondern mit schlechter Erzählung der Geschichte und Summarischer Petition, mit Bitte die Herrn Beklagten zu gebühlicher Litis contestation anzuhaltten, und auf solchen Fall repetirt auch der Herrn Klägern Anwald das Libell loco Articulorum vermittelst Eydes dandorum, und bitter gleicher gestalt die Herrn Beklagten, vermittelst Eydes respondendorum darauf zu antworten, anzuhaltten, und was deren verneint, klagenden Anwalden gnädige Herrn Principalen zu Beweisung derselben zuzulassen.

Sagt demnach Erstlich wahr seyn, daß Weyland der letzte Graf zu Rutschefort Herr Ludwig de La Marca, Comte de Rutschefort genant, Anno 1544 in GOTT verstorben.

Zum Andern wahr, daß desselbigen Herr Batter, so auch Ludwig de La Marca geheissen, ein Herr von Rutschefort gewesen, und obgemeldten letzt lebenden von Rutschefort mit solcher Graffschaft, Herrschaften und Häusern Rutschefort, Agimont, Herbimont, Drsimont und Montichu und aller anderer Zugehörung, die er besessen, und innegehabt, befället hat.

Zum Dritten wahr, daß des letzt lebenden von Rutschefort Groß-Vater auch Ludwig de La Marca geheissen, und ein Herr zu Rutschefort gewesen, auch solche Herrschaft sambt allen zu und Eingehörungen als Rutschefort, Agimont, Herbimont, Drsimont, Montichu sambt allen anderen Zugehörungen besessen und innegehabt habe.

Zum Vierten wahr, daß dieser Herr Ludwig de La Marca, welcher respectu des letzt lebenden Anno 1544 gestorben, der Dritte genant, neben Herrn Ludwigen seinem Sohn dem Andern des letzt lebenden Herrn Vater eine eheliche Leibliche Schwester gehabt, so Fräulein Loise genant worden.

Zum Fünften wahr, daß dieß Fräulein Loise durch Weyland Herrn Philippsen Herrn zu Epstein zur Ehe genommen worden.

Zum Sechsten wahr, daß wohlgeneldter Philipps, Herr zu Epstein, mit der selbigen Frau Loise einen Sohn Eberhardum und eine Tochter Annam genant, erzeuget.

Zum Siebenten wahr, daß gedachter Eberhardus hernach Eberhard, Graf zu Königstein und Dieß, Herr zu Epstein genant worden.

Zum Achten wahr, daß Herrn Philippsen zu Epstein Tochter Fräulein Anna, hernachmahls Herrn Bothen Grafen zu Stollberg zur Ehe genommen.

Zum Neunten, daß wohlgedachter Herr Bothe Graf zu Stollberg mit seiner Gemahlin Frau Annen, Herrn Philipps, Herrn zu Epstein, Tochter, in stehender Ehe Herrn Wolsgangen, Herrn Ludwig,

wigen, Herrn Heinrichen, Herrn Albrecht Georgen, und Herrn Christophen alle Grafen zu Stollberg erzeugt haben.

10. Zum Zehnten wahr, daß obgemeldter Herr Eberhard Graf zu Königstein ein Testament gemacht, darinnen er Herrn Ludwigen Grafen zu Stollberg, seiner Schwester Annen Sohn, zu einem Erben instituiret, und denselbigen, da er ohne Manns-Erben absterben würde, Herrn Christophen Grafen zu Stollberg substituiret, und wo derselbige ohne Manns-Erben absterben würde, alsdann den Regierenden Herrn der Grafschaft Stollberg ferner substituiret, und nachgesetzt hat.
11. Zum Elfften wahr, daß wohlgemeldter Graf Eberhard der Testator Anno 1535. verstorben, und wohlgemeldter Graf Ludwig ihm Graf Eberharden dem Testatori in der Grafschaft Königstein succedirt hat.
12. Zum Zwölfften wahr, daß wohlgedachter Graf Ludwig sich mit seiner Frau Mutter, Graf Eberhards von Königstein Schwester, Frau Annen, Gräfin zu Stollberg, gebohrnen von Königstein, wegen der Erbschaft in der Grafschaft Königstein vermöge eines Vertrags verglichen.
13. Zum Dreyzehnten wahr, daß auch wohlgedachter Graf Ludwig sich mit seiner Frau Mutter wegen des Ungefalles der Grafschaft Rutschfort, da sie den Fall ihres Vetteren erleben würde, was er ihr Jährlichen davon geben solle, verglichen hat.
14. Zum Vierzehnten wahr, daß wohlgedachten Herrn Eberhards, Grafen zu Königstein, Schwester, Frau Anna, Graf Ludwigs Frau Mutter, Anno 1538. in Gtzt verstorben.
15. Zum Fünffzehnten wahr, und folget daraus, daß Graf Eberhard von Königstein, noch auch seine Schwester, Frau Anna, Gräfin zu Stollberg, des lebt lebenden von Rutschfort Herrn Ludovici de La Marca Comte de Rutschfort Todes-Fall, dieweil der erst Anno 1544. gestorben, nit erlebet haben, sondern etliche Jahr vor ihm verstorben seynd.
16. Zum Sechzehnten wahr, und folget auch hieraus, ohne, daß Herr Eberhard Graf zu Königstein von dem letztlebenden einen von Rutschfort, Herrn Ludwigen de La Marca, etwas habe ererben, oder aber Krafft seines Testaments auf Graf Ludwigen habe bringen können.
17. Dann zum Siebenzehnten wahr, und in Rechten versehen, quod viventis nulla fit hæreditas.
18. Zum Achtzehnten wahr, und in Burgund und in denselbigen Landen die Gewohnheit ist, daß in Lehn-Güthern nach Absterben der Manns-Erben die Weiber und deren Söhne succediren.
19. Zum Neunzehnten wahr, daß solcher Gewohnheit zu folge Anno 1544. nach Absterben Herrn Ludwigs de La Marca Grafens zu Rutschfort

Rutschefort des Dritten alles das, so er an Lehn-Güthern nach sich gelassen, als die Grafschaft Rutschefort, die Herrschaften Raimont, Herbinont, Orsimont und Montichu, sambt allen Ein- und Zugehörungen, an wohlgedachte Herren, Herrn Wolfgang, Herrn Ludwigen, und Herrn Albrecht Georgen zugleich kommen und gefallen seynd.

Zum Zwanzigsten wahr, ob sich auch wohl wohlgedachter Herr Ludwig Graf zu Stollberg und Königstein derselben Grafschaft nach Absterben des Letztlebenden Anno 1535. als der solcher Grafschaft am nächsten geseßen, allein angemasset;

So ist doch zum Ein und Zwanzigsten wahr, daß die Herren Kläger damit nit zufrieden gewesen.

Und zum Zwey und Zwanzigsten wahr, daß derowegen Graf Ludwig so bald Anno 1544. sich mit den Herren Klägern in gültliche Verträge und Handlungen eingelassen.

Zum Drey und Zwanzigsten wahr, daß solchem ferner zu folge Graf Ludwig auch Anno 1548. einen Erb-Vertrag mit seinen Brüdern aufgerichtet, denselbigen auch mit einem leiblichen Eyd neben seinen Brüdern beschwohren und bestätiget hat.

Zum Vier und Zwanzigsten wahr, daß auch Graf Ludwig in solchem Erb-Vertrag zugesagt, die Herren Kläger, seine Brüder, in alle Belehnungen mit zu nehmen, und mit einsetzen zu lassen.

Zum Fünff und Zwanzigsten wahr, daß auch in solchem Vertrag wohlgedachter Graf Ludwig und alle Gebrüder zugesagt, daß alle und jede Töchter mit einem nahmhafften Geld ausgestattet, und abgeleget, und auf alle Grafschaften und Herrschaften Verzicht thun sollen.

Zum Sechs und Zwanzigsten wahr, daß auch in solchem Erb-Vertrag von allen Gebrüdern zugesagt, daß alle Grafschaften und Herrschaften, so der Gebrüder einer hat, oder bekommt, bey dem Stamm und Nahmen der Grafen zu Stollberg bleiben sollen.

Zum Sieben und Zwanzigsten wahr, daß auch in specie die Grafschaft Rutschefort in solchem Vertrag specificirt und benennet worden.

Zum Acht und Zwanzigsten wahr, daß auch Graf Ludwig dem Herrn Kläger, Graf Albrecht Georgen, jährlich aus der Grafschaft Rutschefort 500. Thaler zu geben zugesagt, und verschrieben.

Zum Neun und Zwanzigsten wahr, daß auch solchem zu folge Graf Ludwigs Töchter alle zugleich mit Wissen und Willen der Herren Beflagten, als Frau Catharina, da sie Graf Micheln von Wertheim Seeligen getreuet, und die andern zwo, da die Beflagten von Wanderscheid und Löwenstein genommen, für geschehenem Beylager zum

zum theil in Beyseyn der Herren Kläger einen würclichen Verzug auf die Graffschaffen, so Graf Ludwig Seel. damahls besessen, und ingehabt, darunter in specie die Graffschafft Rutschefort begriffen gewesen, mit einem geschwohrnen Eyd geleistet, und geschwohren haben.

30. Zum Dreyßigsten wahr, daß auch hernachmahls Anno 1568. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg durch damahls verordnete der Kayserlichen Majestät Commillarien, Weyland Pfalzgraf Wolffgang Hochlöblichen Gedächtniß, den Herrn von Winnenberg und Herrn Philipps so dann abermahls ein Vertrag zwischen Graf Ludwig und Graf Albrecht Georgen uffgerichtet, und folgend durch die Kayserliche Majestät bestätiget, darinnen neben andern mehr Punkten solcher Erb-Vertrag abermahls confirmiret worden.
31. Zum Ein und Dreyßigsten wahr, daß auch in solchem Vertrag sonderlich der Graffschafft Rutschefort erwehnet, und Graf Albrecht Georgen die jährliche 500. Thaler, daß so gleich die vom Graf Ludwig jährlich gewiß erlegt werden sollen, bewilliget, und zugesagt worden.
32. Zum Zwey und Dreyßigsten wahr, daß auch der Herren Mit-Klägere Graf Wolff Ernstens, Graf Bothen Seeligen, Graf Johann und Heinrichs Curatoren in solchen Augspurgischen Vertrag bewilliget, und den angenommen haben.
33. Zum Drey und Dreyßigsten wahr, daß auch Graf Ludwig mit seinem Bruder Graf Wolffgangen sonderliche Verträge uffgerichtet.
34. Zum Vier und Dreyßigsten wahr, daß wohlgemeldter Graf Wolffgang Seel. Anno 1552. in Gott verstorben, und die Herren Kläger als Wolff Ernstens, Bothen, so auch verstorben, Johann und Heinrichen unmundig nach sich gelassen.
35. Zum Fünf und Dreyßigsten wahr, daß Graf Wolffgang Seel. alle Gerechtfakeit, so er gehabt, uff seine nachgelassene Söhne, die Herren Mit-Kläger, verfället.
36. Zum Sechs und Dreyßigsten wahr, daß wohlgemeldter Graf Ludwig Anno 1574. in Gott auch verstorben.
37. Zum Sieben und Dreyßigsten wahr, daß wohlgemeldter Herr Graf Ludwig die Graffschafft Königstein, und was Graf Eberhard von Königstein Seeliger nach sich gelassen, auf seinen ihm durch Graf Eberhardens substituirten Bruder Graf Christophen verfället.
38. Zum Acht und Dreyßigsten wahr, daß Krafft obangezogener Verträge und sonst vermöge der Rechte und Gewohnheit wohlgedachter Graf Ludwig die Herren Kläger mit der Graffschafft Rutschefort und mit allen derselbigen Ein- und Zugehörungen, Herrschaffen, Häusern, Aemthern und Dörffern als ein Lehn-Guth verfället hat.

Zum

Zum Neun und Dreyßigsten wahr, daß die Herren Beklagte 39.
nach Graf Ludwigs Absterben solchem allem zugegen und zuwieder
die Grafschafft Rutschfort mit ihrer Zu- und Eingehörung occupirt
und eingenommen, und dieselbige noch bis auf diese Stunde also be-
sizen, und innhaben.

Zum Bierzigsten wahr, daß die Herren Beklagte bey des 40.
Grafinächstigsten, Durchlächtigsten und Hochgebohrnen Fürsten
und Herrn, Herrn Philippssen, König zu Hispanien ic. Erb- Her-
zogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund und Lützenburg ic. ic.
und von Seiner Königlichen Majestät Stadthaltern zu Lützenburg,
von deme solche Grafschafft neben dem Bischoff zu Lüttich zu Lehen
rühret, als ein ihnen gebührend Lehen sie damit zu beleihen in ge-
bühlicher Zeit unterthänigst gesucht haben.

Zum Ein und Bierzigsten wahr, daß auch die Herren Beklag- 41.
te von dem Hochwürdigsten Fürsten und Herren, Herrn Gerhard,
Bischoffen zu Lüttich, als Lehen-Herrn der berührten Grafschafft,
sie damit zu beleihen in gebühlicher Zeit unterthänig gesucht ha-
ben.

Zum Zwey und Bierzigsten wahr, daß die Herren Beklag- 42.
te bey Höchst ermeldtem König und bey Seiner Königlichen Majestät
Stadthaltern zu Lützenburg, auch bey Hohermeldtem Bischoffen zu
Lüttich vorbringen, und angeben lassen, als ob ihnen die Grafschafft
Rutschfort nach Absterben ihres Herrn Vatters und Schwieger-
Vatters Graf Ludwigs eigete und gebührete.

Zum Drey und Bierzigsten wahr, daß die Herren Beklagte 43.
ehe und zuvorn sie die Lehen gesucht, solche Grafschafft Rutschfort
und deren Ein- und Zugehörungen allbereit occupiren und einneh-
men lassen.

Zum Vier und Bierzigsten wahr, ohne, daß die Herren Be- 44.
klagte an solcher Grafschafft und derselbigen Ein- und Zugehörun-
gen aus oberzählten Ursachen ichtes berechtigt gewesen, oder noch-
mahls berechtigt seynd.

Zum Fünf und Bierzigsten wahr, daß Graf Ludwigs Töch- 45.
ter und Töchter-Männer allen Verträgen, so ihr Herr Vatter
und Schwieger Seel. mit seinen Brüdern uffgerichtet, und was
Graf Ludwig mit leiblichem Eyde geschwöhren, und sonst versie-
gelt, und zugesaget zu halten, demselbigen nachzukommen schuldig
seynd.

Zum Sechs und Bierzigsten wahr, daß auch gleicher gestalt 46.
Graf Ludwigs Töchter und derselben Töchter-Männer, die Herren
Beklagte, ihre geschwöhrene Verzichte, und was sie in der Ehe-Be-
redung zugesaget, zu halten, und demselben festiglich zu geleben,
und nachzukommen, pflichtig und schuldig seynd.

47. Zum Sieben und Bierzigsten wahr, daß der Herren Beklagten Herrn Batters geschworenen und aufgerichteten Verträgen, auch ihren, der Töchter, geschworenen Verzichten, und ihrer deren Herren Beklagten selbst abgeredten und bewilligten Ehe-Beredungen, auch denen Kaiserlichen abgeredeten und confirmirten Verträgen zugegen und zuwieder, die Einnehmung der Grafschaft Rutschefort, und daß sie sich damit belehnen lassen, von ihnen den Herren Beklagten geschehen und vorgenommen.
48. Zum Acht und Bierzigsten wahr, ohne, daß die Töchter und Weiber der Lehn-Güther fähig, so lange Männliche Geschlechter vorhanden.
49. Zum Neun und Bierzigsten wahr, ohne, daß die Grafschaft Rutschefort für ein Mann-Lehn, so Graf Ludwig der Herren Beklagten Herr Batter und Schwieger-Batter nach sich gelassen, gegen die Herren Klägere zu achten.
50. Dann zum Fünffzigsten wahr, daß balde nach Absterben des lebtebenden von Rutschefort Anno 1544. der Herren Kläger Herr Batter, Graf Wolff Seel. und Wit-Kläger Graf Albrecht Georg so wohl, als Graf Ludwig Seel. solcher Lehn zugleich mit fähig gewesen und worden.
51. Zum Ein und Fünffzigsten wahr, und folget daraus, daß die Herren Beklagte solche Grafschaft Rutschefort samt allen Ein- und Zugehörungen mit aller Unbilligkeit und mit Unfügen occupiret, und eingenommen, auch mit gleichen Unfügen derselbigen Lehen bey denen Lehn-Herren gesucht und sich damit belehnen lassen.
52. Zum Zwen und Fünffzigsten wahr, und folget daraus, daß den Herren Beklagten gar nit gebühret hat, die Herren Kläger an der Grafschaft Rutschefort und an derselbigen Ein- und Zugehörungen einige Verhinderung oder Eintrag zu thun.
53. Sondern zum Drey und Fünffzigsten wahr, daß den Beklagten vielmehr ihres Herrn Batters und Schwieger-Batters aufgerichteten und geschworenen und andern bewilligten Verträgen zu geleben, und nachzukommen gebühret.
54. Zum Vier und Fünffzigsten wahr, und folget auch daraus, daß die Herrn Beklagte von Occupirung der Grafschaft Rutschefort und deren Zugehörungen abzustehen, und die Herrn Klägere daran nit zu verhindern schuldig, und pflichtig seynd.
55. Wie auch ferner und letztlich daraus folget, daß die Herrn Beklagte den Herrn Klägern solche Grafschaft sambt derselbigen Zugehörungen folgen zu lassen, und alle aufgehobene Nutzungen und derowegen verurachte Kosten und Schaden den Herrn Klägern folgen zu lassen, zu erstatten, und zu bezahlen schuldig seynd.

Dem

Dem allemnach bitten klagende Grafen zu Stollberg im Recht zu erkennen, und auszusprechen, daß den Herrn Beklagten nicht ge-
 bühret hat, nach Absterben ihres Herrn Vatters und Schwieger Vatters
 Graf Ludwigs Seel. wieder wohlgedachten Graf Ludwigs Ver-
 träge und ihre Verzicht und Eheveredung zu handeln, und wider die-
 selbigen die Grafschafft Rütchesfort sambt deren Ein- und Zugehör-
 ungen zu occupiren, und einzunehmen, und klagenden Grafen vor-
 zuenhalten, daß sie auch dem allem nach kein Fug oder Recht gehabt,
 sich darmit bey denen Lehn-Herren derselbigen belehnen zu lassen, son-
 dern daß sie daran zu viel und unrecht gethan, und daß solche Beleh-
 nunge an ihme selbst nichtig, und sie von solcher Grafschafft, samt al-
 len und derselben Ein- und Zugehörungen wiederum abzutreten und
 Hand abzuthun, und klagende Grafen an solcher Grafschafft nicht zu
 verhindern, auch alle aufgehobene Nutzungen, welche die Herrn
 Klägere Jährlich auff Zehen Tausend Gulden achten, Klägern zuzu-
 stellen, folgen zu lassen, zu erstatten und zu bezahlen schuldig seynd,
 und die Herrn Beklagten in solches alles und jedes und in alle verur-
 sachte Schäden und Kösten zu condemniren und zu vertheilen. Sol-
 ches oder was sonst klagenden Grafen zum Besten kan oder mag ge-
 beten oder erkannt werden, will Anwald in bester Form gebeten ha-
 ben zu erkennen, und seinen gnädigen Herrn Principalen mitzuthei-
 len. Das Hoch-Adeliche Wild-Richterliche Ampt und alle hülfliche
 Mittel Rechtens in Unterthänigkeit anruffend, petentes sibi Jus ee
 Justitiam administrari.

Salvis Etc.

Euer Fürstl. Gnaden.

Unterthäniger
H. Logmann, Lt.

Lit. F.

Exceptiones Fori Declinatoriæ von Sei-
 ten der Beklagten. [6]

Hochwürdiges Fürstl.

Röm. Kayserl. Majestät Cammer-Richter,
 Gnädiger Herr!

Wachdem die Wohlgebohrne Herrn, Albrecht Georg, Herr
 Wolff Ernst, Herr Johann und Herr Heinrich Grevettere
 und Brüder, Grafen zu Stollberg, Königstein ꝛ. wider
 die auch Wohlgebohrne Herrn, Herrn Philippsen Gra-
 fen zu Eberstein ꝛ. Herrn Dieterichen Grafen zu Wander-
 scheid ꝛ. und Herrn Ludwigen Grafen zu Löwenstein ꝛ. an statt ihrer
 Ehe-

Dr

Ehe-

Ghegemahntinnen den Sechzehnten Monats: Tag Decembris, jüngst erschienen, bey diesem Hochlöblichen Kayserl. Cammer-Gericht per sub-et obreptionem, auch uff obngleichen Bericht eine Kayserliche Ladung erlangt, und außbracht, auch gleich hernachfolgenden Zwanzigsten Aprilis mit ihrer Verkündigung wiederumb eingeführt, darneben auch also bald eine verneymte articulirte Klag, die Grafschafft Nürschefort, so von dem Großmächtigsten, Durchläuchtigsten, und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Philippsen, Königen zu Hispanien ꝛc. Erz: Herzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund und Lüzemburg ꝛc. und seiner Königlichen Majestät Stadthaltern zu Lüzemburg ꝛc. dann auch dem Hochwürdigem Fürsten und Herrn, Herrn Gerharden, Bischoffen zu Lüttich, zu Lehn gehet und rühret, belangend, deren Adjudicationem und Restitutionem sie außtlichen angemachten nichtigen darinn articulirten Urtheilen begehren thun, durch angegebene ihren Anwald gerichtlich fürbringen, und übergeben lassen:

Als erscheint übel citirten Grafen verordneter gemeiner Anwald, Krafft seines ingelegten Gewalts, und mit Wiederholung und Generierung hievor gethaner Protestation in E. K. G. und dieses Hochlöblichen Kayserl. Cammer-Gerichts Jurisdiction weiter und ferner nicht, dann er von Rechts wegen schuldig ist, zu willigen, noch zu gehelen, vielweniger die zu prorogiren, klärlich und mit Grund außzuführen, und rechtmäßiglich darzuthun, daß diese Lehn: Sache an dieses Kayserl. Cammer-Gericht nicht gehörig, noch E. K. G. derselben Sache und Partheyen bequemer Richter, vielweniger sein Anwalds gnädiger Principal uff angezogene übel außbrachte Ladung und erfolgte articulirte Klag sich rechtlichen einzulassen, zu antworten, und in Rechten fortzufahren und zu procediren schuldig oder verbunden, sondern die uff Cassation berührter nichtiglich außgangener Ladung an gebührende Ort zu remittiren und zu beweisen seye, übergiebt Anwald ob wohl besagter seiner gnädigen Herren Principalen wegen in der besten Weiß, Form, Maß, und Gestalt ein solches von Rechts und dieses Kayserl. Cammer-Gerichts Gewohnheiten wegen am beständigsten und kräftigsten beschehen soll, kann oder mag, nachfolgende in Recht und der That beständige Exceptiones declinatorias fori articulatas, mit unterthäniger Bitte, und gerichtlichem Begehren, die Herren Gegentheile oder ihren constituirten Anwald uff solche Articul und deren jeden insonderheit, durch die Wort glaub wahr, oder nicht wahr seyn, richtig, lauter, und cathogorice, sonder einigen Anhang zu antworten, anzuhalten, und sich die verneinten zu beweisen zuzulassen, will sich doch hiemit zu keinen überflüssigen obnothdürfftigen Beweysungen verbunden oder verknüpfft, noch weiter oder mehr, dann bewiesen mag werden, gesetzt, was aber in obberührten Stollbergischen articulirten Klagen befunden, und für sein Anwald gnädige Principalen zu gutem verstanden und außgelegt werden mag, keines wegs wiederfochten, sonder für gerichtlich bekant angenommen, dem wiederwärtigen aber mit gemeinen Inreden Juris & facti wiederersprochen, sonst auch alle Gutthaten Rechtens ihme außstrücklich vorbehalten, und darüber zierlich protestirt haben.

Wel-

Welcher Protestation fürbehältlich setzt Anwald erstlich wahr seyn, daß nicht allein in gemeinen geschriebenen Rechten, sondern auch des Heiligen Reichs uffgerichteter und verbesserter Cammer-Gerichts-Ordnung an vielen Orten die löbliche und heilsahme Vernehmung beschehen, daß keine Parthey ohn Mittel an dries Kayserl. Cammer-Gericht, darunter sie immediate nicht gehöhrig, zu Recht gezogen, oder fürgefördert, sondern eine jede Sache in prima actione für ihren ordentlichen Richter verhandelt, tractirt, und außgetragen werden soll.

1.

Item wahr und ferner in angedeuteten Rechten und Reichs-Ordnungen statuir, geordnet, und versehen, daß keiner Partheyen das Beneficium zweyer unterschiedlichen Instanzen, auch denjenigen, die dem Reich und diesem Kayserlichen Cammer-Gericht ohn alle Mittel unterworfen, zu gutem statuir, benommen und entzogen werden soll.

2.

Item aber wahr, daß obangezogene Graffschafft Rutschefort mit deren Zu- und Zugehörungen von Höchstgedachtem König aus Hispanien, und Ihrer Königlichen Majestät Stadthaltern zu Lüzelburg, und dem Bischoff zu Lüttich zu Lehn gehet, und hero ruhig sey.

3.

Item wahr, daß im Jahr Tausend Fünff-Hundert Siebenzig und Fünff am Drenzigsten Dionaths-Tag Maji ob wohl ernannte Grafen, Herr Dieterich zu Manderscheid ic. und Herr Ludwig zu Löwenstein ic. für sich, als Ehevögde der Wohlgebohrnen ihrer geliebten Ehegemahlinnen, und im Rahmen der auch Wohlgebohrnen Frauen Catharinen Gräfin zu Eberstein und Bertheim, gebührner von Stollberg, Königstein und Rutschefort, nächst bemeldte Graffschafft mit sambt deren Ein- und Zugehörungen ihnen durch Absterben Weyland des auch Wohlgebohrnen Herrn Ludwigen, Grafen zu Stollberg, Königstein, Rutschefort und Bertheim, ihres Herrn Vatters und Schwehers Seel. Gedächtniß, heim- und zugefallen, nach Ausweisung alter Lehn-Briefe in Recht gebührender Zeit uff beschehen unterthänigst Suchen von hochgedachtem Stadthaltern zu Lüzelburg ic. und Bischoffen zu Lüttich ic. zu Lehn empfangen haben, und sie damit belehnet worden seyn.

4.

Item wahr, und derhalben gewöhnliche Gelübd und Eyd erstatet, darauf auch solcher Graffschafft würckliche Possession rechtmäßiger Weiß erlangt, und besizlich einkommen haben.

5.

Wie dann auch wahr, und im Land zu Lüzelburg ein solch kundlich offenbahrer Brauch, Übung und Herkommen ist, daß die Weibspersonen in absteigender Linie in Lehen succediren und den andern Agnaten und Collateralen vorgezogen werden.

6.

Item aber wahr und ganz ohn, daß wohlernannte klagende Grafen zu Stollberg die Belehnung zu ihren angemassen Rechten jemahls der Gebühr nach auch gesucht, vielweniger außbracht und erhalten, noch derowegen procektirt haben.

7.

8. Item wahr und ganz ohn, viel wohlgedachte klagende Grafen zu solcher Grafschafft Rütchefort, und deren ein- und zugehörenden Strüden einiges Recht oder Gerechtigkeit haben mögen.
9. Item wahr, daß diese Sache eine Fälligkeit des Lehns betreffen thut.
10. Item wahr, und folgt aus dem allem, daß E. F. G. dieser Lehn-Sachen auch der Partheyen nicht bequemer Richter, sondern dieselben vorbehältlich eines jeden Gerechtigkeit an Lehn-Herrn und Mann des Herzogthums Lützenburg und Bischöffen zu Rütich zu austräglichen Rechten zu remittiren, und zu beweisen sey.
11. Weiter gesetzt, doch allerdings ohngestanden, daß E. F. G. dieser Lehn-Sachen und Partheyen bequemer Richter seynd, so könten sie doch in derselben noch zur Zeit nicht erkennen, dann wahr, daß in oberregter des Heiligen Reichs-Ordnung im zweyten Theil unter dem fünfften Tit. ein sonderlicher Austrag statürt und gesetzt, welcher massen neben anderen die Grafen einander zu Recht fordern sollen.
12. Item wahr, daß jezt berührter Austrag aus rechtmäßigen, vernünftigen, und erheblichen Ursachen durch die Kayserl. Majestät und Stände des Heiligen Reichs ussgericht und der Cammer-Gerichts-Ordnung einverleibt sey.
13. Item wahr, daß ein solchs dem Beklagten Theil, damit er die Gutthaten anderer Instanz bevor haben möge, statürt und geordnet sey.
14. Item wahr, und folgt daraus ohnwidersprechlich, daß Männiglich bey denselben Austrägen gelassen, geschützt und gehandhabt werden soll.
15. Item wahr, daß nit vermuthlich der Kayserl. Majestät Gemüth und Will sey, etwas der Reichs-Ordnung zuwider aufgehen zu lassen.
16. Item, ob gleich wohlernannte Grafen zu Stollberg daruff von dem 19. nächst verschienenen Monaths-Tag Decembris sein Anwalds gnädigen Principalen jezt berührte Reichs-Ordnung, der Grafschafft Rütchefort wegen, angekündet, und solche Ankündigung zu übel beklagter Grafen unterschiedlichen Residenzen hernach zum theil den 30. bemeldts Monaths Decembris, und zum theil den nächstfolgenden 12. Tag Januarii überantwort worden, jezt doch Anwald wahr seyn, daß solche Denunciation und Requisition ganz nichtiger, ohnförmlicher, und verkehrter Weiß beschehen sey.
17. Und das unterschiedlich auszuführen und darzuthun sezt Anwald wahr, daß nächst erregte Ersuchung durch sein Anwalds gnädigen Herrn Principals eig. Botten, so ohn das Brief gen Stollberg getragen, durch klagenden Grafen vermeyntlich zugeschickt worden sey.
18. Item wahr, daß solche vermeynte Requisition mit dieser Condition und Maß auch allein in eventum, da Anwalds gnädige Principales sich

sich mit wohlgedachtem Grafen von Stollberg ohn deren Vettern und Brüdern, Graf Christophen zu Stollberg ic. in keine gültliche ohnverfängliche Handlungen zuzulassen gedächten ic. außgegangen sey.

Item wahr, daß Anwalds Principales solcher Ohnformlich und 19.
Nichtigkeit der Denunciation halben darauf einige Denomination
und Benennung zu thun gleichwol nicht schuldig gewesen wären.

Dann wahr und versehen Rechtens, quod paria sint, aliquid 20.
non esse factum vel non idonee.

Item wahr und weiter außstrüclichen Rechtens, quod conditio 21.
nihil ponat inesse, & conditionalis dispositionis Jus ante eventum
non transmittatur.

Item wahr, daß sein Anwalds gnädige Principales zum theil 22.
über 40. Meil ihre Hofhaltungen von einander haben.

Item aber wahr, daß daruff nicht destoweniger sein Anwalds 23.
Principales uff berührte gleichwol nichtige Requisition. auch ohnange-
sehen Ihre Gnaden klagender Grafen fürgeben, der Graffschafft
Nütschfort halben, nicht geständig waren, von dem 18. obbemeldts
Monaths Januarii mehr wohlgemeldtem Grafen zu Stollberg, in Er-
wegung man solcher Sachen kein Scheüge hätte, drey unpartheyische
Fürsten, und Ihnen über Zwölff Meil nicht entfeßen, nemlich den
Hochwürdigsten, Durchläuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und
Herrn, Herrn Heinrichen, Administratorem des Hohen Meister-
thums in Preussen, Meister Teutsch-Ordens in Teutschen und Wel-
schen Landen, als von der Römisch-Kayserlichen Majestät unserm al-
tergnädigsten Herrn verordneten Sequester und Administratorem des
Stifts Fulda ic. Herrn Erichen, Herzogen zu Braunschweig und
Lüneburg ic. und Herrn Wilhelmien Landgrafen zu Hessen, Grafen
zu Cagenellenbogen, Diez, Ziegenhain und Nidda ic. daraus einen
zum Richter zu erkiesen, ernennet und fürgeschlagen haben.

Item wahr, und folgt daraus ohnwidersprechlich, das Anwalds 24.
Principales in gebührender rechter Zeit angedeuter Reichs-Ordnung
ihres theils überflüssig gelebt und nachgesetzt haben.

Item ob wohl gleich oft wohl ernannte Grafen zu Stollberg sich 25.
mit jetzt eregter Benennung und Nomination sättigen und begnügen,
auch für deren einem aus fürgeschlagenen Fürsten, ihre verumpte For-
derungen fürbracht haben solten; setzt doch Anwald wahr seyn, daß
sie nicht desto weniger derohalben eine Ladung bey diesem Kayserli-
chen Cammer-Gericht per kalū suggestionem & veri suppressionem
erlangt und ausbracht haben.

Item aber wahr, da C. F. G. und deren treffentliche Beyfizer 26.
des Grundts der Sachen bericht gewesen, sie berührte Ladung keines
wegs erkannt hätten.

N

Con



27. Sondern wahr, daß Kläger dadurch ihrem vorigen Facto zuwider und entgegen gehandelt haben.
28. Item wahr und ohn, daß ihnen solches gebühret habe.
29. Sondern wahr, und folgt daher, daß solche Ladung als nichtig, wiederum zu cassiren und uffzuheben sey.
30. Item setzt alle und jede obspecificirte Articul wahr, und darvon ein gemein Geschrey, Ruff und Leimuth sey.

Solchem nach, und dieweil dem allen in rechter Wahrheit also; bitt Anwald, in Nahmen obstehet, durch E. F. G. zu erkennen, und zu erklären, daß viel berührt: übel erlangt- und außbrachte Ladung wiederum zu cassiren und uffzuheben, und E. F. G. dieser Sachen und Partheyen bequemer Richter nicht, sondern die angebührende Ort zu austräglichen Rechten, eines jeden Gerechtigkeit fürbehältlich, zu remittiren, und zu erweisen sey, die auch also respectivē cassiren und remittiren, alles mit Wiederlegung und Erstattung geursachter Gerichts-Kosten, Schäden und Interesse, und bittet nicht allein, wie jetzt gebetten, sondern was sonst nach umständlicher Gelegenheit gegenwärtiger Sachen seinem gnädigen Principalen am fürständigsten seyn mag, das will er auch hiernüt in bester Form Rechtsens gebetten haben, darüber das Hoch-Adelich-Mild-Richterliche Amt pro Justicia sibi ministranda unterthänigst Fleiß anruffende.

Mit Vorbehalt aller fernern Rechtlichen Nothdurfft.

Joh. Buntz, Dr.

Lit. G.

Sententia Cameralis vom 28. Februarii 1581.

In Sachen der Grafen zu Stollberg in actis benennet Klä-
geren, wider Herrn Philippsen Grafen zu Eberstein, auch
Herrn Dieterich Grafen zu Manderscheid & Consorten
Beklagte, S. Q. die Grafschafft Rutschefort belangend, ist
Dr. Bontzen, was sich uff Libell, den 20. Aprilis jüngst
einkommen, in eventum zu handeln gebühret, gebetene Zeit zugelassen
und angesetzt, mit dem Anhang, wo er solchem also mit nachkommen
wird, das alsdann der Krieg Rechtsens darauf für bevestigt, die
Articul vor bekant angenommen, und ihme der Weg defensionales
fürzubringen hiemit benommen seyn solle.

Lit. H.



Extract aus der Beflagten übergebenen eventuellen Litis contestation. [7] fol. 1.

Hochwürdiger Fürst/

**Röm. Kayserl. Majestät Cammer Richter,
Gnädiger Herr!**

Alles was ich und übel unterstandener angemessener Rechtfertigung der Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Albrecht Georgen, Herrn Wolff Ersten, Herrn Johann und Herrn Heinrichen Gevettern und Brüdern, Grafen zu Stollberg, Klägern, entgegen die auch Wohlgebohrne Herrn Philippfen Grafen zu Eberstein ic. Herrn Dierichen Grafen zu Branderscheid ic. und Herrn Ludwigen Grafen zu Nevenstein ic. anstatt ihrer Gnaden Ehegemahlin, übel Beflagte, erscheinet beflagter Grafen Anwald, und erholet im Nahmen seiner gnädigen Herrn Principalen den 24. Novembris abgeloffenen achtzigsten Jahrs gerechtlich übergebene, rechtmäßige, wohlgegründte und beständige Exceptiones declinatorias fori articulatas zuforderst bester Form, mit außdrücklicher Protestation und Vorbehalt selbiger gänglich anzuhangen, und die durch folgende eventualem Litis contestationem Responßiones und Defensionales in keinem Weg begeben fallen zu lassen, noch dieses alles revocirt haben wolle, es seye dann zuvor solcher Exceptionum wegen rechtlich erkannt und gesprochen.

Mit solcher zierlicher Protestation in eventum und anderst nit, sagt beflagter Herrn Grafen Anwald, daß er der wider wohlbermeldte seine gnädige Herren Principales einkommenen articulirten Klag, inmaßen selbige für und angebracht, nit geständig, selbige auch nit beweislich seye, darauf er den Krieg Nichtens mit nit gestehen verfangen, und uff alle und jede Articul vermittelst begehrtens Eyds respondendorum, den er zu leisten erbietig, nachfolgende Antwort gegeben haben wolle, jedoch mit lauterem Vorbehalt, daß er in Zulässigkeit derselben mit dieser Antwort nicht bewilligen wolle, auch da er uff einen oder mehr Articul, darauf er zu antworten in Nichten oder von Gewohnheit wegen nit schuldig wäre, respondiren würde, daß er darauf nit geantwortet, sondern hiermit darwider excipirt haben wolle.



Lit. I.

Sententia Cameralis vom 9. Februarü 1590.

In Sachen der Herren Grafen zu Stollberg in Actis benennet, wider Herrn Philippsen Grafen zu Eberstein, auch Herrn Dieterichen Grafen zu Wanderscheid & Confortes, S. Q. seynd, vorgewendter Einred unversehrt, die in eventum beschehene Kriegs-Befestigung, hinc inde gegebene Antworten, die Anhang derselben allenthalben nachgesetzt verwerffend, pro puris und für genugsam angenommen, auch defensionales, 26. Octobris Anno 1581. einkommen, salvo jure impertinentium & non admittendorum zu beweisen, zugelassen.

Lit. K.

Die von Beklagten übergebene Defensionales. Praef. Spiræ den 26. Octobr. 1581. [7] b.

Mit auch die Wahrheit, Grunds-Beschaffenheit der Sachen mehr dargethan; So übergiebt beklagter Herrn Anwald (jedoch allein eventualiter, und mit Erholung obgesetzter Protestation und Reservation) nachfolgende Defensional- und elisivos Articulos, inmittelsi Eyds dandorum, mit Bitt Gegen-Anwalds, gleicher Gestalt vermittelsi Eyds respondendorum, uff alle und jede unterschiedliche, lautere, runde Antwort, vermöge der Ordnung, ohne Anhang gegeben, welche oder welcher alsdamm verneint, oder nit geglaubt wird, erbeut sich Anwald selbige zu beweisen, jedoch den Ueberfluß hindan gesetzt.

1. Mit welcher repetirter Protestation, setzt, und sagt demnach Anwald erslich wahr, und beweisslich seyn, daß in Anno 1544. im Leben gewesen, Weyland Herr Ludwig von der Marca, Grafe von Rutschefort der letzte, welcher auch in selbigem Jahr Todts verschieden.
2. Ganz ohne, daß er in ab- oder uffsteigender Linie Erben, noch in Zwerg-Linie seine, oder seines Vattern Geschwißtrige, oder dero Kinder hinterlassen, sondern ohne Lehns Erben und Folgere in der Grafschaft Montichu und Rutschefort sambr andern abgestorben.
3. Dann ob wohl wahr, er in Zwerg-Linie und etwas weiterem Grad von Frau Anna, gebohrnen Tochter Frauen Louise, Gräfin von Rutschefort, mit Herrn Bothen Grafen zu Stollberg ic. eheliche erzielte Kinder, die angemaste Klägere, Graf Albrecht Georg, und der andern Mit-Klägern Herrn Vattern, Graff Wolffgang, so dann Graf Ludwigen von Stollberg, nachgelassen; so ist doch ganz ohne, daß die Grafschaft Rutschefort und anders, wie nächst gesetzt, als Lehn von Lüzelsburg und Lüttrich, uff selbige erwachsen, gefallen, oder gefolget seye.

Wie

Wie auch ohne, daß die Kläger, und dero Herr Vatter, Graf Wolfgang Seelig, solches Lehens sich angenommen, vielweniger in gebührender Zeit zu empfangen, gesucht, oder begehrt haben;

Zu dem sie mit solchen Güthern niemahlen begnadet, noch belehnet worden.

Item wahr, daß von dem Herzogthumb Lüzelburg und Bistumb Lütlich solche Lehnen für apert und heimgefallen gehalten gewesen.

Item wahr, daß Graf Ludwig zu Stollberg bey Weyland Kayser Carl, als Herzogen zu Lüzelberg, wie auch bey dem Bischoffen zu Lütlich für sich selbst, und allein, um Belehnung solcher Graffschafft allerunterthänigst und unterthäniglich angelehet.

Item wahr, daß solche Belehnung bey beeden Lehnen Herren hochbedencklich und schwehlich zu erhalten gewesen.

Item aber wahr, daß Ihre Kayserliche Majestät Graf Ludwig zu Königstein mehr aus Gnaden, dann fürgewendter Erbschafft, oder Lehnen Gerechtigkeit mit solchen Lüzelburgischen Lehnen Güthern bemeldter Graf und Herrschafften begabet, und belehnet.

Item wahr, daß Ihre Majestät durch den Vice-Canslern Naves bey Herrn Bischoff zu Lütlich gnädigst und embsiglich intercediren, suchen und begehren lassen, daß Graf Ludwig des übrigen Theils, was an solchen Graf und Herrschafften von Lütlich zu Lehnen rühret, allda auch belehnet werde.

Darauff wahr, daß Graf Ludwig für sich selbst und allein auch von Lütlich belehnet worden.

Ganz ohne, daß außserhalb articulirten der Kayserl. Majestät gnädigsten Intercession solche von Lütlich beschene Belehnung erfolgt wäre.

Item wahr, daß Graf Ludwig der Letzte von Rutschfort, auch außserhalb obarticulirtem Fall, Alnwalds Principalen Herren Vattern und Schwehern für sein einigen Successoren in seinen Graf und Herrschafften erkannt und gehalten.

Item wahr, daß Er von Rutschfort bemeldten Graf Enwigen in fürsehenden Nothen seiner Graf und Herrschafften, fürnehmlich aber in währendem Krieg zwischen Kayser Carl dem Fünfften und Frankreich um Hülff, Rettung und Beystand angesucht und begehrt hat.

Item wahr, daß Graf Ludwig von Stollberg und Königstein solche begeherte Hülff ansehnlich und stattlich einig und allein erstattet und geleistet.

Item wahr und beweislich, daß obarticulirte Belehnung (ohne Einmennung, Vermelden, oder Mit Belehnung jeziger Kläger) altem uff Graf Ludwigen gerichtet, und gestellt ist.

Q

Item

17. Item wahr, daß vermög der Ends und des Herzogthums Lützelburg, auch Bisthums Lütlich, Lehn-Brauch und Recht, benahmlich zu bemelden Graf und Herrschafften, in Abmangel der Männlichen Leibs-Lehns-Erben, die Töchtere succediren, und im Lehen folgen.
18. Item wahr, daß Graf Ludwig zu Königstein ohne Männliche Erben, aber mit hinterlassenen dreyen ehelichen Töchtern, jetziger beklagten Grafen Ehegemahlin, Tods seliglich verschieden.
19. Demnach Krafft jetzgedachten Lehn-Brauchs und Rechten die oftgedachte Graf- und Herrschafften, und was selbigen ein- und zugehörig ist, uff die drey hinterlassene Töchter, und beklagter Herrn Ehegemahlin wohlbillig (wo die Stollbergische Brüder-Einigung und die darauf erfolgte Verzichten nit gewesen) erwachsen, gefallen, und erfolgt.
20. Wiewohl die beklagte Grafen berichtet worden, daß zwischen Graf Ludwigen und seinen Brüdern zuvor und in seinen Lebzeiten ein Vertrag und Brüder- oder Erb-Einigung gemacht, jedoch ganz ohne, daß sie beklagte Herren vor- oder auch eine gute Zeit nach sein, Graf Ludwigen, tödlichen Abgang in gewisse, eigentliche, und gründliche Erfahrung bringen mögen, wie es allerdings damit beschaffen, ob selbige beständiglich abgeredt, uffgericht, und vollzogen, auch an gebührlichen Orten confirmirt worden oder nit.
21. Item wahr, daß beklagte Herren erslich dafür gehalten, solche Erb-Einigung sey rechtmäßiglich, und ordentlich, auch vestiglich uffgericht, von allen Lehen-Herren confirmirt, und vollzogen.
22. Deswegen sie sich befiessen, daß nach Absterben Graf Ludwigs Seeligen selbigen durchaus gelebt, und nachgesetzt werde.
23. Darauf auch sich gegen Graf Christoph von Stollberg, als Graf Ludwigen in der Graffschafft Königstein substituirt Erben, Successora, und berührter Erb- und Brüder-Einigung Mithändlern deswegen erkläret, und daß ihnen beklagten Herren die Sechzig Tausend Gulden der Gebühr und Inhalt solcher Brüder-Einigung, wie selbige mit Unterpand in der Graffschafft Königstein zuvor bedingt, und benannt, und Huldigung derselben Untertanen versichert, oder mit baarem Geld und Bezahlung vermög werden möchten, in Schrifften begehrt wie solches hernacher in gehaltener gültlicher Handlung wieder erhohlet, und sich dessen versehen haben.
24. Item wahr, daß Graf Christoph ohne runde, lautere Erklärung gedachte Brüder-Einigung, an Orten selbige ihme fürständig, annehmen, an andern Orten, so ihme nit fürträglich, sonderlich aber obgemeldten Unterpands wegen nit annehmen wollen, sondern als nichtig und von Unwürden gehalten, und selbigem nach gehandelt.
25. Item wahr, daß unter andern solcher Brüder- und Erb-Einigung Articula einer dahin lautet, daß Graf Ludwigen Töchtern aus

aus Ursachen sie sich stattlicher, ansehnlicher, vorstehender Erbschaft, Güther, Rechten, und Gerechtigkeiten, den Grafen von Stollberg zu gutem begeben, und davon abzutreten, wie solches in specie in berührter Erb-Einigung vermeldt ist, für ihr Erb-Guth Sechzig Tausend Gulden gegeben werden, dargegen sie gewöhnlichen gebührliehen Verzicht thun sollen.

Item wahr, daß auch ferner darinnen begriffen, daß Graf Ludwigen Töchtere vor Erlegung solcher Sechzig Tausend Gulden, von dem Hauß und Grafschaft Königstein abzutreten, oder selbig zu begeben nicht schuldig seyn sollen. 26.

Item wahr, daß, solches ohnangesehen, Graf Christoph von Stollberg dahin gepraectirt, daß wohlgedachten Graf Ludwigen Töchter, ohn zuvor erlegten Sechzig Tausend Gulden, von der Grafschaft Königstein aus Ihr Majestät Befehl müssen abtreten, und Graf Christoph einräumen. 27.

Item wahr, daß wohlvermeldten Graf Ludwigen Töchtere, der Herren Beklagten Ehegemahlin, obgedachten Verzicht in gewöhnlicher Form seiblich gethan. 28.

Hergegen aber auch wahr, daß Graf Christoph von Stollberg, als Graf Ludwigen substituirt Erb, die gegen solchen Verzicht schuldige Sechzig Tausend Gulden zu erlegen, gänzlich allerdings verweigert, und darauf beharret. 29.

Item wahr, daß mehrberührte Erb-Einigung auch vermag, wo den Herren Beklagten, oder Ihrer Gnaden Gemahlin, dasjenig, so Ihrer Gnaden Inhalt derselbigen Erb- und Brüder-Einigung gebühret, nit geleistet werden solte, Ihre Gnaden an dero Rechten frey stehen, und dero Verzicht verloschen, gefallen, ganz unkräftig, und unbündig seyn solle. 30.

Derenwegen, da schon selbige Erb-Einigung die Herren Kläger im Leben Graf Christophen von Stollberg hätten in Wirklichkeit wollen, oder können richten und setzen, dennoch uff gedachten Grafs Christophen verweigerte Erstattung berührter 60000 fl. also mit Leistung noch Haltung gedachter Erb-Einigung, dadurch die beschene Renunciaciones und Verzicht verloschen, und gefallen seynd, die Herren Beklagte, an statt Ihrer Gnaden Ehegemahlin, zu dero Rechten wohl befugt wiederum gestanden wären. 31.

Aber dessen ungeachtet haben *Principal*-Beflagte ihres Herrn Vattern geschworne Brüder-Einigung und ihre selbst gethane Verzicht ihres theils in aller Gebühr halten, und vollziehen wollen. 32.

Und solches um so vielmehr, dieweil Ihre Gnaden vermerckt, daß die Herren Kläger an Graf Christophen, ihres Brudern und Vettern, widerrechtlichen Handlungen kein Belieben, noch Gefallens gehabt, sondern jederzeit der 33.

der Brüder-Einigung nachzusetzen, und Folg zu thun erbie-
tig gewesen.

34. Wie dann beweislich und wahr, als in kurzen Jahren vor der Herren Principalen beklagten Herrn Vattern und Schwehern Seeligen Ableben die in der Brüder-Einigung obarticularirter 60000 fl. halben benambrte und verlegte Unterpfände alienirt worden, die Herren Kläger verwilliget, daß an statt derselbigen die Graffschafft Rutschesfort den Herren Beklagten verschrieben, und verhy pothecirt seyn solte.
35. Item wahr, daß derentwegen gebührende Versicherung und Beschreibung abgeredt, aber, unzeitiger erregter Disputation halber, vor tödlichem Abgang Graf Ludwigs nit vollzogen worden.
36. Item wahr, wie Graf Ludwig verstorben, und die Herren Beklagte bey Graf Christoph dem Successorn in der Graffschafft Königstein die Bezahlung der 60000. fl. nit erheben, noch erlangen, viel weniger Assignationes, oder nothwendige Versicherung darüber haben mögen, daß sie trümglich verursacht, uff Mittel und Weg ihrer Bezahlung zu trachten.
37. Item also in Krafft obarticularirten Tractats über die Graffschafft Rutschesfort selbige zu ihren Händen *Jure Pignoris* gezogen und genommen.
38. Item und zu mehrer Beständigkeit solcher ihrer rechtmäßig ergriffenen Possession vel quasi bey denen Lehn-Herren berührter Graffschafft die investitur gesucht, und außbracht.
39. Item in wärender Possession bey den Herren Klägern um richtige Erklärung, ob die durchaus, und ohne Widerred, vielgedachte Union zu halten, und zu vollziehen, bedacht, angehalten.
40. Item, daruff dann die Herren Klägere sich ziemlicher maßen resolviret, und der Brüder-Einigung nachzusetzen erboten.
41. Item wahr, daß die Herren Beklagte, der vermeynten Anforderung halben, den Herren Klägern gültliche Tractation und Handlung eingewilliget.
42. Item, wie dann zu Francfurth am Mayn vor zweyen Jahren derentwegen Tag-Leistung bestimmt und angesetzt, aber durch Verursachen der Herren Klägern ohnsruchtbar abgangen.
43. Item wahr, die Herren Beklagte folgendts umb Verhönlliche Zusammenkunft, und fernere gültliche Communication, und Unterhandlung freundlich angehalten, welches die Klägere, ihres vermeyntlich außgebrachten Proceß halben, unfreundlich abgeschlagen.
44. Item wahr, daß die Herren Beklagte, jederzeit und noch erbietig gewesen, von der Graffschafft Rutschesfort, gegen Richtigmachung der 60000. fl. und anderer Punkten, in
der

der Brüder-Einigung benahmt, abzutreten; und Klägeren einzuräumen.

Item also, daß die Herren Kläger mit Ursach gehabt, hierüber 45. rechtlich zu handeln, oder die Herren Beklagte mit Proceß zu beschwehren.

Item, daß von obarticulirtem allem zu Stollberg, Königstein, 46. Rutschfort und der Ends herum eine gemeine Leumuth und Sage.

Wann nun aus oberzählten Umständen öffentlich erscheinet, daß die Herren Kläger keine rechtmäßige Forderung, oder Zuspruch, von wegen der geklagten Grafschaft Rutschfort ausserhalb der articulirten Brüder-Einigung haben könnten oder mögen, und sie zu forderst ihres Theils dieselbige zu adimpliren, und zu vollziehen schuldig, aber bey ihnen biß anhero durchaus daran Mangel erschienen; Also bitt beklagter Anwalt seine Principales von der vermeintlichen, ungegründeten, hauffälligen Klag zu absolviren, und klagenden Anwalt zu Erstattung des gemachten Gedings, darauff die angemaste Forderung begründt, judicialirer anzuweisen, mit Abtrag Kosten und Schaden; das Hoch-Abelich Müd-Richterlich Ambt hierüber unterthänig demüthig anrufend.

Vorbehaltlich fernerer Nothdurfft Rechtsens.

Johann Bonß, Dr. Mppriä.

Lit. L.

Articuli adicionales derer Kläger.

Präf. Spiræ den 11. Jan. 1592. [30]

Hochwürdiger Fürst/

**Röm. Kayserl. Majestät Cammer-Richter,
Gnädiger Herr!**

An Sachen der Herren Grafen zu Stollberg contra Eberstein und Wanderscheid ic. die Grafschaft Rutschfort belangende, übergiebt Stollbergischer Anwalt nachfolgende Articulos adicionales und elisivos elisivorum mit gleicher Bitt und Erbiethung, wie bey denen ersteren Articula gesehen.

Und sagt demnach zum Sechs und Fünffzigsten wahr seyn, wie 56. wohl Weyland Graf Ludwig zu Stollberg mit Seiner Gnaden Brüdern, klagender Herren Herrn Vettern, vermöge der Erb-Einigung sich dahin verglichen, daß Seiner Gnaden Töchter nach Seiner Gnaden

P

den

den Absterben aus der Grafschaft Königstein Sechzig Tausend Gulden gegeben werden sollen;

57. Zum Sieben und Fünffzigsten wahr, daß doch Graf Ludwig dargegen und zusehrenderst versprochen, der Herren Kläger Herrn Väter und Vetter, und also den ganzen Stamm Stollberg in undilpürliche gesambte Belehnung und Geniesung aller dero von neuen erlangten Graf- und Herrschafften mitzubringen.
58. Zum Acht und Fünffzigsten wahr, daß Graf Ludwig Kayserl. Majestät Caroli V. Kayser Ferdinandi, und der nächst verforbenen Kayserl. Majestät Maximiliani II. und also Dreyer Kayser nacheinander fürnehmer Rath, und bey männiglich in dem Ansehen gewesen, daß Er, wo Er gewolt, solche besambte Belehnung ohne sonderliche Mühe und leichter, als Er die Grafschaft Wertheim auf die Töchter gebracht, wohl zu wegen bringen können.
59. Zum Neun und Fünffzigsten ohne, daß solches geschehen, oder Graf Ludwig darin gebührliehen Fleiß angewendet hat.
60. Zum Sechzigsten wahr, daß aber solches eine fürnehme Motiva gewesen, dadurch die andere Herren Grafen, als in Recompensam berührte Sechzig Tausend Gulden einzuwilligen bewogen sam.
61. Item zum Ein und Sechzigsten wahr, daß auch zu der Zeit, als berührte Erb- Einigung aufgerichtet, der Herrn klagenden Grafen Herr Vatter das Königsteimische Testament und andere Jura, so J. G. zu der Grafschaft Königstein gehabt, nicht gesehen, und J. G. G. so lang vorenthalten worden, bis ihren G. G. solches lang hernacher auff Kayserl. Majestät Befehl ediret werden müssen.
62. Zum Zwey und Sechzigsten wahr, daß aus solchem Testament und andern Juribus und Lehn- Briefen so viel erscheint, daß Graf Ludwigs Töchter nicht die geringste Gerechtigkeit an einem Stücke Gutthes in der Grafschaft Königstein gehabt, sondern nach G. G. Absterben die Grafschaft Königstein, und alles, was Weyland Graf Eberhard zu Königstein verlassen, darunter auch die Herrschafft Breunberg und alle Erb- und Pfandschafften, auff Weyland Graf Christophen zu Stollberg und klagende Herren Grafen erblich kommen und gefallen sey.
63. Derowegen zum Drey und Sechzigsten wahr, daß ein umerweißlicher Bericht, daß Graf Ludwigs Töchtern die in der Brüder- Einigung vermeldte Erb- und Pfandschafften in der Grafschaft Königstein tempore illorum pactorum oder jemahls zuvor zugestanden, oder auch jeso zustehen, oder gebrauchen.
64. Zum Vier und Sechzigsten wahr, daß aber solches für die fürnehmste Ursach in solcher Brüder- Einigung angezogen, und die andere Herren Grafen non viro Testamento & aliis juribus dadurch bewogen worden, Graf Ludwigs Töchtern berührte Sechzig Tausend Gulden für solch ihr angeben Recht einzuwilligen.

Zum

Zum Fünff und Sechzigsten wahr, daß auch ferner solcher Bräu- 65.
der Einigung einverleibt, und so bald vorherührten Punkten klährlich
angehängt, und von allen Theilen beliebt, und eingewilliget, daß kei-
ner aus berührten Herrn Gebrüdern, und also kein Graf zu Stollberg
Macht haben sollte, das wenigste an der Grafschaft Königstein zu be-
schwehren, zu verpfänden, zu verwechseln, oder zu veräußern, und
auff den Fall, da solches von Graf Ludwigen gleichwohl geschehen
würde, solches denen andern Gebrüdern und Grafen keinen Schaden
bringen und alsdann denen Töchtern solche gemachte Schulden an den
Sechzig Tausend Gulden abgezogen werden, und die andere Herrn
Grafen dieselbige zu bezahlen nicht schuldig seyn sollen.

Zum Sechs und Sechzigsten wahr, daß Graf Ludwig weit 66.
über Sechzig Tausend Gulden Schuld gemacht, und in S. G. Ab-
sterben auff die Grafschaften verschrieben befunden worden.

Zum Sieben und Sechzigsten wahr, daß Graf Ludwig von 67.
denen Herrn Grafen von Hanau allein auf die Grafschaft Königstein
und die Güther, so in die Königsteinsche Erbschaft gehören, mehr
als Sechzig Tausend Gulden erboret, und verschrieben.

Zum Acht und Sechzigsten wahr, daß auch die Herrn Grafen 68.
zu Hanau für solche Schulden das ganze ansehnliche zu der Grafschaft
Königstein gehörendes Ambt Ortenberg, welches mehr als Hundert
Tausend Gulden Jährlich verzinßen kan, auch außserhalb solches
Ambts noch drey stattliche Dörffer, auch zu Graf Eberhards von Kö-
nigstein Erbschaft und in die Grafschaft Königstein gehörende, nemlich
Dorheim, Schwalheim und Kittergen, welche drey Dörffer her-
nacher Graf Christoph zu Stollberg den Herrn Grafen zu Hanau we-
gen Graf Ludwigs Schuld für 70000. Gulden verkauft, von Graf
Ludwig zu Stollberg unterpfändlich ein- und Besiz bekommen, und
in Graf Ludwigs Absterben in Besiz solcher Güther Graf Ludwigs
Schulden halber befunden worden, und klagende Herrn Grafen zu der
Huldigung nicht gestattet werden wollen, sie hätten dann zuörderst
vorgemelte Schulden ratificirt, und auff sich genommen.

Zum Neun und Sechzigsten wahr, daß klagende Herrn Grafen 69.
als auch Graf Christoph zu Stollberg solche Beschwehrung, doch nit
als Erben Graf Ludwigs, sondern mit anderem gewissen Gebinde
und Vorbehalt auff sich genommen und theils bezahlt haben.

Zum Siebenzigsten wahr, daß Ihre G. G. auch also Graf 70.
Philipp von Eisenberg Zwölff Tausend Gulden von Graf Ludwig
zu Stollberg herrührende schuldig worden, und jährlich biß dahero
die Zinse aus dem Amt Ortenberg abgetragen haben.

Zum Ein und Siebenzigsten wahr, daß auch weit mehr andere 71.
Schulden von Graf Ludwig zu Stollberg auff die Grafschaft König-
stein auch sonst gemacht worden.

Zum Zwey und Siebenzigsten wahr, daß auch Graf Christoph 72.
zum Überfluß und unangesehen, daß er in Annehmung der Grafschaft
König-

- Königstein weit mehr, als Sechzig Tausend Gulden Schuld befunden, und auff sich nehmen müssen, auff Unterhandlung beyderseits Herren und Freunden jeder Graf Ludwigs Tochter noch 8000. Gulden und also denen dreyen Graf Ludwigs Töchtern Vier und Zwanzig Tausend Gulden bezahlt und folgen lassen.
73. Zum Drey und Siebenzigsten wahr, daß auch die Graffschafft Rutschefort für berührte Sechzig Tausend Gulden mit nichten oppignoriret, oder verschrieben ist.
74. Zum Vier und Siebenzigsten wahr, daß auch Graf Ludwig die Herrschafft Aigimont bey S. G. Lehen der Königlichen Majestat zu Hispanien mehr als umb Neunzig Tausend Gulden erblich verkaufft, das Kauff-Geld allein eingenommen, und von solchem Kauff-Gelde denen Herren Klägern oder ihrem Herrn Vattern, unangelehen Ihre S. G. gleiche Rechte zu solcher Herrschafft gehabt, auch der Brüdertlichen Erb-Einigung klar zuwieder, nichts folgen lassen, sondern dasselbige alles in S. G. und derselbigen Tochter Nutz zum theil zu Erlangung der Graffschafft Wertheim angewendet hat.
75. Zum Fünff und Siebenzigsten wahr, daß Graf Ludwig auch also die Pfandschafft Orsimont in der Graffschafft Rutschefort der Kayserl. Majestat Weyland Kayser Carolo V. als König zu Hispanien und Herzog zu Lüzelburg gegen Erlangung der Reichs-Lehen an der Graffschafft Wertheim den Töchtern zur Güte freywillig und ohne Entgelt abgetreten, und klagenden Herren Grafen der Brüdertlichen Erb-Einigung zuwieder entwender hat.
76. Zum Sechs und Siebenzigsten wahr, daß aus solchem allem augenscheinlich erscheint, daß Graf Ludwig und S. G. Töchter nicht alleine der Sechzig Tausend, in der Erb-Einigung vorgemeldte, Gulden in der Graffschafft Königstein, zu geschweigen was trefflicher Schulden Graf Ludwig sonst verlassen, so die Herrn Klägere zum theil bezahlt, und zu bezahlen auff sich nehmen müssen, überflüssig benommen, sondern auch die Töchter durch vorherührte Vier und Zwanzig Tausend Gulden, auch durch die Graffschafft Wertheim, welche Graf Ludwig vermöge der Brüder-Einigung nicht uff seinen Töchterlichen sondern uff den Männlichen Stamm Stollberg bringen sollen, und leichtlich können, und anders so ihnen wider die Gebühr zugewendet, überflüssig bezahlt worden.
77. Zum Sieben und Siebenzigsten wahr, daß Beklagte nach Absterben Graf Ludwigs zu Stollberg das Haus und die Graffschafft Königstein und mit derselben die Archiven und Cancley auff Königstein, darinnen alles urkundlich vorhanden gewesen, occupirt und eingenommen, dieselbig Graf Christophen zu Stollberg als dem nächsten Succellorn eine geraume Zeit vorenthalten, und daher auch sonst als zum theil in propria causa umb Graf Ludwigs Schulden und deren der Brüdertlichen Erb-Verträgen, die Graffschafft Wertheim, so wohl auch daß Ihre Gemahlinnen Verzicht auff die Graffschaffen gethan,

gethan, und ihnen kein Jus pignoris, vielweniger das Jus successi-
onis in der Graffschafft Rutschefort, Agimont, oder andern Landen
und Leuten gebühret hat, gut Wissens gehabt, oder je haben sollen.

Zum Acht und Siebenzigsten wahr, daß dahero der Beklagten 78
Anforderung der Sechzig Tausend Gulden gänzlich vernichtet,
und der Gegentheile Fünf und Zwanzigste, 26. 27. 29. 30. 31. 34. 35.
36. 37. und folgende vermeynte Defensional- und Elisiv- Articel zu
Grunde wiederlegt seyn, und die Gegentheile sich mit dem in ihrem
37. Articel angezogenen Jure pignoris so wenig als auch mit dero
darauß erfolgten gerühmten Investitur mit nichten zu behelffen, auch
die per sub- & obreptionem erpracticirte Belehnung zu cassiren, und
aufzuheben, und Beklagte als malæ fidei possessores die Graffschafft
Rutschefort denen Herren Klägern abzutreten und einzuräumen
schuldig seyn.

Dann auch zum Neun und Siebenzigsten wahr, daß unangese- 79
hen der Beklagten Inhaben und erlangten berühmten Belehnungen
auch Graf Christoph zu Stolberg mit berühmter Graffschafft Rutsche-
fort belehnet worden, auch beyderseits Lehen- Herren die Herren Klä-
ger zu belehnen, unwegerlich sich erbotten haben, und noch Erbietens
seyn.

Zum Achtzigsten wahr, daß von diesem allem ein gemein Ge 80
rucht und Geschrey sey.

Euer Fürstl. Gnaden

Untertäniger
H. Logmann, Lt.

Lit. M.

Extractus aus denen von Beklagten den 19.
Octobris 1594. übergebenen Articulis reclusivis. [31] b.
Artic. 80. 81.

Artic. 80.

Surnehmlich aber zum Achtzigsten wahr, sich aller Rechten,
sonderlich aber deren, die da sagen, daß der Glaubiger
sein Unterpand eignes Gewalts nicht dürfft einziehen,
auch allen andern Exceptionen und Einreden, wie dieselbe
ihnen zu gutem möchten erdacht werden, in ersigemeldter
Brüder- Einigung außdrücklich verziehen, und begeben haben.

Artic. 81.

Dannhero zum Ein und Achtzigsten wahr, daß sie auf beharr-
liche Verweigerung der verschriebenen 60000. fl. und anderer An-
wartung nicht unzeitlichen verurthelet, sich nach Andeutung zugelas-
senen Entziehens der Graffschafft Rutschefort zu nähern und in deren
Possession zu nehmen.

Q

Lit. N.

Mündlicher Recess Dris. Wolffen vom 4.
 Februarii 1590. nebst beygelegtem Cessionsschein
 in [26]

Es Offgibt Copiam Cessionis der Gräfin zu Eberstein, daraus zu sehen, aus was Ursachen er allein wegen Manderscheid und Löwenstein ad causam legitimiret.

Cogmann obtinet Copiam, bittet förderlich Urthel.

Copia Documenti Cessionis Catharinæ
 Gräfin zu Eberstein und Wertheim, gebohrner zu Stollberg und Königstein.

Ich Catharina Gräfin zu Eberstein und Wertheim, gebohrne von Stollberg und Königstein ic. Wittib: Als wir aus allerhand beweglichen Ursachen, und vornehmlich zu Entladung hoch beschwerlicher, sämtlicher, und sonderbarer Administration und Regierung beyder Graffschafft Wertheim und Rutschefort von gedachten Graffschafften unsers theils abzutretten entschlossen, und bedacht: Bekennen demnach hiermit öffentlich, daß wir den Wohlgebohrnen Herrn Ludwig, Grafen zu Löwenstein, Herrn zu Scharpsfened ic. und Herrn Dietherichen, Grafen zu Manderscheid-Blankenheim, und Birnenburg, Herrn zu Schleiden ic. angeregte beyde Graffschafften Wertheim und Rutschefort mit deren zugehörigen Stücken, auch aller Hoheit, Obrigkeit, Gebotten, Verbotten, Verleihung der Pfarre, Wildpan, aller Forderung, Rechten und andern, außserhalb der Wohnung zu Kemlingen, Dorffs Derdingen, und Pfand-Rechten an Lauttenbach, sonst nichts ausgenommen, gegen Jährliche Erstattung einer ihr deren zwischen uns uffgerichter Vergleichung benannten Summe an Geld, Korn und andern ic. auch unser Vertretung aller von obgenannten beyden Graffschafften herrührenden, gegenwärtigen und künftigen rechthängigen und andern Sachen cedirt, eingeräumt, und übergeben haben, welches wir auch vermög unserer verabschiedter und angenommener Vergleichung und Cession hiermit nochmahlen repetirend und wiederholend mit dieser öffentlichen Urkund bey unsern Gräflichen Würden und Worten bezeugen ic. und dieselb J. J. L. sich deren zu ihrer Nothdurfft haben zu gebrauchen, übergeben, auch zu mehrer Urkund mit unserm zu End uffgedruckten Secret und eigener Handschrift gefertigt. So geben Kemlingen den 23. Septembris Anno 1589.

Catharina, Gräfin von Eberstein, gebohrne von Stollberg, Wittive.

Lit. O.

Lit. O.

Gräßlich Löwensteinisches Schreiben an den
Anwald Dr. Wolff de 12. Septem-
bris 1590. [27]

Ludwig Graf zu Löwenstein und Wertheim,
Herr zu Scharffeneck und Breuberg.

Unsern günstigen Gruß zuvor Ehrenhafter, Hochgelähr-
ter, Lieber Besonder.

SS Ir seyn durch unsere Ráth und Advocaten berichtet, daß in
causa Stollberg contra Wertheim, die Graffschafft Nuts-
schefort belangend, uns zu Beweifung einkommener De-
fensionalium vier Monat zugelassen.

Wiewohl nun unser Theils an selbigem kein Mangel erscheinen
soll; Dieweil aber der Wohlgebohrne unser freundlicher Lieber Bru-
der und Schwager Dietherich Graf zu Wanderscheid und Blanden-
heim ic. (so gleich uns interessirt) izmahls zu Schleiden sich verhält,
wegen S. L. weit entseffenen Ráthen und Advocaten zu Wertheim,
Kerpen, und Edln, mit uns hierin noch nicht nothdürfftiglich berá-
then, oder J. L. Gutachten communiciren mögen, und wir auch oh-
ne das unserer zu der Graffschafft Nutschefort bestellten Advocaten,
zu Lüttig und Luzelburg wohnhafte, rathsamtlich Bedencken über die
vollführte Acta noch nicht zukommen, und in deren Abmangel mit fer-
nerer Gegen-Handlung einzulassen, beschwerlich fallen will; So ist
hierauf unser günstig Begehren, ihr um nächst bewilligten Ter-
mins fernere Prorogationem uff Zehen Monath anhalten wollet.

Dann über hievorige Ehehaftern wir auch zu Vollführung be-
ständiger Beweifung und deren gründlichen Ausübung angeregter
Graffschafft Lehn-Herren die Königliche Würden aus Hispanien
und den Herrn Bischoffen zu Lüttich um gnädigste Communication
der Beweifsthum nothwendig ersuchen müssen, dieweil auffser deren
Bedencken und Anweisen uns noch zur Zeit und bey diefem kurzen
Termino gebührende Gegen-Handlung zu fertigen und einbringen
zu lassen, nicht zu thun und unmöglich.

Seyn derowegen zuversichtlicher Hoffnung, wir aus gehörten
und erheblichen Ursachen in diefer wichtigen Rechtfertigung nicht ge-
fahret, sondern uns gebettene Prorogatio soll zugelassen werden.

Wolten wir euch nicht verhalten, deme wir zu geneigten Willen
gewogen. Datum Breuberg den 12 Septembris Anno 1590.

— 0 —

Lit. P.

Gräflich: Löwensteinisches Schreiben an den
Anwalt Dr. Wolff, de 8. Novem-
bris 1590. [28]

Ludwig Graf zu Löwenstein und Wertheim, Herr
zu Scharpfeneck und Breuberg.

Unsern günstigen Gruß bevor, Hochgelahrter, Lieber
Besonder.

MUs euren Schreiben haben wir verstanden, was in unsern
Rechthängigen Sachen bißhero gehandelt worden, mögen
euch darauf wiederantwortlich, besonders aber in der Stoll-
bergischen Sache nicht bergen, daß in deren Defensionali-
bus durch unsere vorige Advocaten mit etwas weit gesuchten Umb-
schweiffen ziemlich verstoffen, darum dann und zu Verhütung
daraus folgenden Unstatten wir etliche Additionales einzubringen
verursachet. Dieweil wir aber dieselbe mit Manderscheid noch nicht
verglichen, hätte die vom Gegentheile gebettene Zeit zu Erhaltung un-
serer Dilation wohl mögen zugelassen werden, dieweil es unsers
Theils noch nicht in puncto Probationis; Als wollet mit Unhaltung
um Commission noch zur Zeit in Ruhe stehen, auch nicht weniger
Fürsichens haben, daß uns durch Gegentheils eilendes Verfahren via
Addicionalium nicht benommen, sondern in allem bevor und frey blei-
ben möge. Darum Breuberg den 8. Novembris Anno 1590.

Lit. Q.

Urthel des Kayserlichen Cammer-Gerichts
vom 20. Octobris 1732.

In Sachen Weyland derer Herren Grafen zu Solberg, jeko
Herren Christoph Friederich, Jost Christian, Christian
Ernst, Friederich Carl, und Henrich August, aller Gra-
fen zu Stollberg, Klägern eines, wider Weyland Herrn
Philippinen, Grafen zu Eberstein, und Consorten, jeko Herrn
Dominicum Fürsten zu Löwenstein-Wertheim, wie auch die Her-
ren Grafen zu Löwenstein-Wertheim, in Actis benannt, Beklag-
te andern Theils, Simplicis Querelæ, die Grafschaft Rutschefort
betreffend: Läst man es, des durch Lt. Spömla beschehenen Zeit-
Suchens ungehindert, bey dem vor vielen Jahren von beyden
Theilen gethanen Beschluß der Sachen bewenden, und ist dar-
auf allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß Herren Be-
klagte denen Herren Klägern die Grafschaft Rutschefort und
Pertinentien, samt denen von Anno 1575. inclusive
erhobenen Nutzungen abzutretten und einzuräumen
schul-

schuldig, und darzu zu condemniren seyn: als wir hiermit schuldig erkennen, und condemniren.

Dann ist denen Herren Beklagten zu würdlicher Vollziehung dieser Urtheil Zeit dreyer Monath pro Termino & Prorogatione von Amtswegen angefetzt, mit dem Anhang, wo sie solchem also nicht nachkommen werden, daß sie jetzt als dann, und dann als jetzt, in die Straf Zehen Mark löchigen Golds, halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil ermeldten Herren Klägeren unnachlässig zu bezahlen schuldig seyn, auch der Real-Execution halber auf deren selbst ferneres Anruffen ergehen solle, was recht ist.

Weiters, wofern die Herren Beklagte, daß die von Weyland Herrn Graf Ludwigen von Stollberg und Königstein bey Hanau, mit Verpfändung einiger Königsteinischer Dörffer geständlich aufgenommene Vier und Siebenzig Tausend Gulden, und die aus Verkaufung beyder Herrschaften Aigemont und Orchimont, ingleichen eingestandener maßen empfangene Hundert tausend Gulden und andere Schulden, (welche die Herren Kläger an noch weiters probiren möchten) zu jetziger Herren Kläger Vorfahren oder des gesambten Gräflichen Hauses Stollberg-Nuzen und Besten verwendet worden, gebührend erweisen werden, (wozu ihnen Zeit 3. Monath pro Termino & Prorogatione von Amtswegen angefetzt wird) soll wegen der präterdirten und in der Brüder Einigung de Anno 1548. versprochenen Sechzig Tausend Gulden auch ergehen, was recht ist.

Endlich soll Dr. Gülich auf Absterben des Substituti Lt. Wahl einen andern mit neuer Substitution versehenen Gewalt in Zeit von 4. Wochen ad acta produciren.

Lit. R.

Urtheil des Kayserlichen Cammer-Gerichts
vom 23. Junii 1735.

Wentschiedener Sache Weyland derer Herren Grafen zu Stollberg, jeso Herrn Christoph-Friedrich, Jost-Christian, Christian-Ernst, Friedrich-Carl, und Henrich-August, aller Grafen zu Stollberg, wider Weyland Herrn Philippen Grafen zu Eberstein und Consorten, nachhero wider auch Weyland Herrn Dominicum Fürsten zu Löwenstein-Bertheim, nun dessen Successoren und Erben, wie auch die Herren Grafen zu Löwenstein-Bertheim, Simplicis Querelæ, jeso petitæ restitutionis in integrum, die Grafschaft Rutschefort betreffend: Ist die von Leo Spænla angezeigte Revocation seiner Vollmacht und beschehener Abstand von der Sach als unstatthaft nicht angenommen, sondern die durch denselben am 10. Julii 1733. gebettene Restitutio in integrum als ungegründet abgeschlagen, und läßt man es beyder am 20. Octobris 1732. bey diesem Kayserlichen Cammer-Gericht eröffneter Urtheil bewenden, worauff
ihme

ii

ihme und Drei. Gülich glaubliche Anzeig zu thun, daß jetztgemeldter Urtheil ihres Inhalts gehorsamblich gelebt seye, annoch Zeit drey Monath pro omni termino & prorogatione von Ambräwengen angelegt, mit dem Anhang, wo sie demselben also nicht nachkommen werden, daß es alsdann in puncto declarationis poenae bey gedachter Urtheil purè bleiben, und der Real-Execution halber ergehen solle, was recht ist.

Endlich solle Lt. Spönta auff Absterben seines Herrn Principals Nahmens dessen Successoren und Erben sich gebührend legitimiren.

Lit. S.

Protocollum Curiae feudalis Leodiensis

de 31. Januarii 1736. [104]

Rochefort & Esprave.

Omnibus, qui has praesentes literas sunt visuri, & audituri, salutem dicimus.

Locum tenentes et Consilarii Supremae Curiae feudalis Suae Celsitudinis Episcopi et Principis Leodiensis notum facimus scilicet, quod hodierna die trigesima prima Januarii 1736. coram nobis comparuerit Hermannus Groutars Jctus, Advocatus et Consiliarius Curiae feudalis uti substitutus à Joanne Ferdinando Friderico Graf Jcto et Consiliario Suae Excellentiae Domini Comitis de Stollberg, Koenigstein, tam pro se, quam pro suis honoratis et charis Agnatis et Fratribus, Christophoro Friderico, Jodoco Christiano, Christiano Ernesto, Henrico Augusto, omnibus Comitibus de Stollberg, Koenigstein, uti nobis apparuit ex constitutionibus et substitutionibus de datis respectivis de decima Decembris novissima et trigesima currentis hic subinfertis, qui in qualitate, qua Nos requisivit ad relevium praestandum, et eo ipso relevium praestitit in proprietate ac novo dominio duo plena feuda fequentia.

Primo Comitatum de Rochefort cum suis appendicibus, appertinentiis et dependentiis, scilicet castrum et oppidum de Rochefort, pagos de Behogne, Lesfine, Ciergnon, Houget, Hardenne, Erhet, Frandeux, Ambly, Haverenne, Lampfouille, atque jurisdictionem de Jemelle, et Forcée pro sua parte cum eorum dependentiis et appertinentiis, cui Comitatu est annexa alta Advocatia haereditaria urbis Dinantinae cum juri-bus ibidem annexis, item jus super ripam de Lesse, ut currus seu fluxus ejusdem maneat apertus usque in Mosam, uti et quemadmodum deductum et reassignatum fuit per delineationem, vulgo Materloge nuncupatam, item jus Patronatus de Houget, jus collationis beneficii Cappellae Sanctae Barbarae in dicto Rochefort, ibidem annexa Cappellania de Behogne, item jura de Winages vel travers per aquam et terram in dicto comitatu, item jus vectigalis, item jus nundinarum et fori, item jus creandi in dicto pago, sicuti et in supra dictis pagis, praetorem, septem Scabinos,

Scabianos, Actuarium et apparitores pro exercendis omnibus actibus justitiæ, item jus habendi quatuor peritos juratos in dicto oppido de Rochefort, uti habetur in chartis, item jus habendi ac erigendi signum patibularium ad tres columnas, item jus custodia, quam subditi dicti comitatus præstare tenentur in dicto castro ad mandatum Domini Comitum vel sui officialis Principalis cum omnibus aliis juribus, honoribus, prerogativis ibidem annexis, conformiter titulis, consuetudinibus et possessioni, item ex dicto Rochefort relevium præstant in pleno feudo pro quatuor pratis de Cuffinne, Wanzenne, Serain, Champs et Waillet cum suis appendiciis, appertinentis et dependentis, item relevium præstant pro juribus stabiliendi et creandi justitiæ, ut supra cum omnibus censibus, et redditibus ac simul et semel pro sylvis de Fresche in sua longitudine et latitudine, prout jacent, moventibus omnibus in feudo dictæ suæ Celsitudinis Ecclesiæ Cathedralis Leodiensis ac hujus supremæ Curie feudalis, atque ita fatus Confiliarius Grotars in qualitate dicta ad homagium fuit receptus, juramentumque fidelitatis ac homagii debiti ac soliti secundum stylum hujus curie præstitit.

Sequuntur constitutiones et substitutiones supra mentionatæ:

Nos Friedericus Carolus, Comes, Sacri Romani Imperii de Stollberg, Kœnigstein, Rochefort, Wernigerode et Hohenstein, Dominus de Epstein, Münzenberg, Breuberg, Aigmont, Lohra et Klettenberg, Camerarius Suae Majestatis Imperialis ac Catholica, Eques ordinis Elephantis Suae Majestatis Regis Dänne-markensis declaramus pro nobis et per commissionem vigore mandatorum generalium datorum in Stollberg, Rohla et Schwartzau trigesima Novembris et Wernigerodæ tertia Decembris anni currentis pro nostris honoratis ac charis Agnatis et Fratribus Christophoro Friderico, Jodoco Christiano, Christiano Ernesto, Henrico Augusto, omnibus Comitibus de Stollberg, Kœnigstein, Rochefort, Wernigerode, et Hohenstein, Dominus de Epstein, Müntzenberg, Breuberg, Aigmont, Lohra et Klettenberg constituisse et commississe Joanni Ferdinando Friderico Graf Jcto, nostro confiliario ad relevium præstandum, ad singula munera faciendi pro Nobis et Nostris nominibus coram omnibus tribunalibus, curiis et justitiis, ubi opus erit, pro feudis ad nos modo appertinentibus ratione Comitatus de Rochefort et aliorum dominiorum ac terrarum ex eodem dependentium, ad faciendam fidem et homagium cum promissione et obligatione de habendo pro bono et valido ea, quæ intuitu dictorum feudorum et munerum dictus commissarius sit facturus, cum facultate substituendi omnem alium, qui ipsi videbitur in casum impedimenti.

Datum sub nostra signatura et signeto Geedern 10 Decembris 1735. Signatum erat Fridericus Carolus Comes de Stollberg, et appositum suum signetum in cera nigra.

30 Januarii 1736. comparuit Joannes Fridericus Graf Jctus et Confiliarius Suae Excellentie Comitum de Stollberg, Kœnigstein etc. qui declaravit vigore pleni mandati et auctoritatis ipsi datæ à Sua Excellentia Friderico Carolo Comite de Stollberg hic junctæ substituisse Hermannum Grotars Jctum, Advocatum et Confiliarium suæ Celsitudinis Leodiensis in sua Curia feudali in ordine ad facienda munera seu officia in dicta auctoritate inserta de dato 10. Decembris novissimæ propter feuda moventia dictæ Celsitudinis ac Principis Leodiensis, ac suæ Ecclesiæ.

Quæ omnia honoratus Dominus Joannes Gerhardus de Wolkour
R 2 Eques.

Eques, Satrapa, Geer-Vice locum tenens hujusce Curiz pro nobili et generoso Domino Carolo Ludovico Comite de Argenteau Domino in Ochain Paire Avenne etc. nostro locum tenente in custodiam ac retentionem posuit nostrorum Confilliariorum supra dictorum, qui huicce facti presentes fuimus, scilicet Nobiles et honorati Domini Lambertus Deo datus, Baro de Rosen, Lambertus Grouтары Jctus ac Praconful Leodienfis et Theodorus Lambertus Josephus Mouffaiert Juris Ltus, nostri confratres, et ut res sit firma et stabilis, has presentes literas in forma authentica per signaturam nostri substituti actuarii jurati anno, mense et die ut supra expediri curavimus.

H. L. Meunier, substitutus Actuarii per Registrum.

Lit. T.

Mandatum Serenissimi Domini Principis
Leodienfis ad Dominum Principem Læwenstein, de
parendo Sententiis Cameralibus de 16. Fe-
bruarii 1736. [106]

Sua Celsitudo mandat presentem communicari Principi de Læwenstein-Wertheim, quatenus in executionem Mandati Caesarei in Civitate Wetzlaria 14. Novembris praeterlapsi emanati sententiis 21. Octobris 1732. et 23. Junii 1735. latis indilate pareat, et de facta partitione intra mensem doceat, sin minus, providebitur. Datum in Consilio dictae Suae Celsitudinis hac 16. Februarii 1736. signatum Rougrave, deinde locus sigilli Suae Celsitudinis, et inferius signatum J. Vanhove.

Quod testor,

J. Bellefroid, Notar. Immatriculatus Leod.



Lit. V.

Lit. U.

Mandatum Serenissimi Principis Leodien-
sis de exequendo sententias Camerales ad Curiam Feu-
dalem de 23. Februarii 1736. [107]

*Ad Supplicam pro parte Comitum de Stollberg sua
Celsitudini porrectam, et ad Concilium pri-
vatum remissam!*

Sua Celsitudo remittit presentem ad Curiam suam feudalem et ad
quamcunque aliam, de qua bona movent, ut in sequelam Mandati
Caesarei et Apostillae de dato 16. currentis sententias per Cameram
Imperialem latis executioni indilate demandent. Datum in Consi-
lio et de Mandato Celsissimi hac 23. Februarii 1736. Vidimatum Rou-
grave ut et per extractum ex Protocollo Concilii privati Leodienfis, Si-
gnatum J. Vanhove.

Quod testor,

J. Bellefroid, Notar. Imma-
tricularus Leod.

Lit. W.

Apostilla Supremae Curiae feudalis Leo-
diensis de 1. Martii 1736. [108]

Copia translata:

*Domini Consilarii suprema Curia feudalis Cel-
situdinis sua, Episcopi et Principis Leo-
diensis!*

Dominus Fridericus Carolus Comes de Stollberg Rochefort tam pro
se quam consortibus suis remonstrat Dominationibus Vestris,
qualiter in consequentiam pacti familiae institutus fuerit pro-
cessus in Camera Imperiali Wetzlariae inter Comitum de Stoll-
berg Antecessores, et Comites de Löwenstein in puncto Restitutionis Co-
mitatus de Rochefort, ejusque ap- et dependentiarum, et hoc per seculum,
et medium, imo ultra.

Quod finaliter hicce processus terminatus fuerit in favorem re-
monstrantium, suorumque consortium per sententiam latam 20. Mensis
Octobris Anni 1732. vi cuius definitivè judicatum et pronunciatum fuit,
quod Princeps de Löwenstein teneatur deoccupare et restituere ad com-
modum dicti supplicantis suorumque Consortium dictum Comitatus, additâ
appertinentias cum fructibus ab Anno 1775. inclusivè perceptis, additâ
illius

illius condemnatione in eodem præfatæ sententiæ contextu, ut præmissis morem gerat. Quod sæpe dicta Camera Imperialis Wetzlaræ, postquam factus Princeps de Löwenstein beneficium restitutionis in integrum contra dictam sententiam imploravit, declaraverit per ulteriorem sententiam de dato 23. Junii Anni 1735. istam petitionem fundatam non esse.

Quod ulterius, postquam Princeps de Löwenstein in morâ fuit, dictis sententiis parendi, et in consequentiam eorum restituendi supplicanti, et consortibus bona quæfita, antememorata Camera per suam sententiam de dato 31. Octobris Anni 1735. concefferit Mandatum de Exequendo, et commiserit Celsitudini, Episcopo nostro et Principi, ut ad Executionem sine ulla dilatione procedat juxta tenorem dictarum sententiarum.

Ad justificationem præmissorum hic jungitur sub Num. 1. copia authentica Mandati de Exequendo, cui quoque insertæ sunt ad longum sententiæ per dictam Cameram latæ, et superius mentionatæ.

Insinuato supra dicto Mandato de Exequendo per supplicantem Celsitudini suæ, is debito cum respectu requisivit eandem, quatenus se conformaret ejusdem tenori, dictas sententias executioni demandando, hæc commissa fuit per suam ordinationem sub dato 16. mensis præteriti hic sub Num. 2. junctam, vi cujus mandatur Principi Löwensteiniano, ut sine ulla dilatione Mandato de Exequendo, et sententiis per Cameram Imperialem latis paritionem præstet.

Verum tantum abfuit, ut supradictus Princeps supra memoratæ ordinationi pareret, quin potius à contrario sic dictus le Jeune eiusdem Officiatus vel Receptor ad eam devenerit temeritatem, ut contra omnia jura præsumperit, ab eadem in materia purissimæ executionis appellare, curando actum Appellationis factæ Celsitudini suæ insinuari, taliter, ut Serenissimus Princeps probè videns, ordinationem suam anteriorem sine effectu futuram, è re esse judicaverit, remittere supplicantem per suam ordinationem de dato 23. dicti Februarii ad Dominiones Vestras et totam antiquam Curiam, de qua bona quæstionis relevant, ad hoc, ut in conformitatem Mandati de Exequendo et dictæ suæ ordinationis de dato 16. Februarii sententias per Cameram Imperialem latis sine ulla dilatione executioni mandent, hæc ordinatione junctæ hic est sub Num. 3.

Quare remonstrans mediantibus præmissis Dominiones Vestras rogat, quatenus velint, eidem concedere Immissionem in totum Comitatum de Rochefort, quantum ad feuda à supremâ Curia moventia, et in consequentiam præmissorum ex gremio, ad eidem vel mandatario suo tradendam realem et actualem possessionem, horam, et diem ad eum effectum designare, hoc faciendo etc.

Signatum Mouillet nomine D. D. supplicantium.

Sequitur Apostilla.

Visa per Nos Consilarios Supremæ Curie Feudalis Celsitudinis Suæ Episcopi et Principis Leodiensis præsentis, et petitis adjunctis, mandamus eandem Domino Principi de Löwenstein communicandam esse, eum ad effectum, ut deoccupet et restituat D. D. Comitibus de Stollberg in conformitatem sententiarum Cameralium Comitatum de Rochefort, appenditias et pertinentias nexu feudali moventes à Celsitudine suâ Serenissimâ,

nissimâ, Episcopo nostro et Principe, et ab ipsius supremâ Curia feudali intra mensem, si non, ex tunc, prout ex nunc, et ex nunc prout ex tunc assignamus Dominis Comitibus de Stollberg, ut se immittant, et introducant nostra auctoritate in possessionem dicti Comitatus, appertinentiarum, et deperentiarum.

Datum in Conventu nostro habito in Palatio Episcopali primâ Martii 1736. Signatum erat ex Mandato dictæ Curie H. L. Meunier substitutus Graffarius.

Pro Copia suo originali conformi signavit Gerard Arnold Martens, à Sacrà suâ Cæsareâ Majestate creatus Notarius Immatriculatus in fidem subscripsit. A latere appositum erat sigillum dicti Notarii:

Quod Ego attestor,

J. Bellefroid, Notarius Immatriculatus Leod.

INDEX ADJUNCTORUM.

- Lit. A.* Schema Genealogicum.
- Lit. B.* Epistola Advocati Löwensteinensis ad Dominum Comitem de Löwenstein-Wertheim, ab eodem Mandatario producta [73] fol. 26. seqq.
- Lit. C.* Brüder-Einigung, errichtet zwischen Herrn Wolfgang, Ludwig Heinrich, Albrecht Georg, und Christoph, allerseits Gebrüdern und Grafen von Stollberg, producirt ad Acta von Fürstlich-Löwensteinischen Anwald [73] fol. 29. und errichtet Anno 1548.
- Lit. D.* Copia Verzichts Annen von Stollberg, verheyraethet an Herrn Ludwig, Grafen zu Löwenstein, aus welcher Ehe das Fürstliche und Gräfliche Haus Löwenstein abstammet, von dem Fürstlich-Löwensteinischen Anwald producirt. [73] fol. 85.
- Lit. E.* Libellus articulatus derer Grafen von Stollberg [5]
- Lit. F.* Exceptiones Fori declinatoriæ articulatae von Seiten derer Beklagten. [6]
- Lit. G.* Sententia Cameralis vom 28. Februarii 1581.

- Lit. H.* Extract aus der von Beklagten übergebenen eventuellen Litis contestation [7] fol. 1.
- Lit. I.* Sententia Cameralis vom 9. Februarii 1590.
- Lit. K.* Die von Beklagten übergebene Defensionales [7] fol. 4. b. Damit auch *z. z.*
- Lit. L.* Articuli additionales der Kläger [30]
- Lit. M.* Extractus aus denen von Beklagten übergebenen Articulis reelisvis [31] b. Artic. 80. 81. übergeben den 19 Octobris 1594.
- Lit. N.* Mündlicher Recess Dris Wolff vom 4. Febr. 1590. nebst beygelegten Cessions-Schein in [26]
- Lit. O.* Gräflich-Löwensteinisches Schreiben an den Anwalt Dr. Wolff [27]
- Lit. P.* Desgleichen [28]
- Lit. Q.* Urthel des Kayserl. Cammer = Gerichts vom 20. Octobris 1732.
- Lit. R.* Dergleichen vom 23. Junii 1735.
- Lit. S.* Protocollum Curiā feudal̄is Leodiensis vom 31. Januarii 1736. [104.]
- Lit. T.* Mandatum Serenissimi Domini Principis Leodiensis ad Dnum Principem Löwensteinensem de parendo Sententiis Cameralibus de 16. Febr. 1736. [106]
- Lit. U.* Ejusdem Mandatum de Exequendo Sententias Camerales ad Curiam Feudalem de 23. Febr. 1736. [107]
- Lit. W.* Apostilla Supremæ Curiā feudal̄is Leodiensis, de Ima, Martii 1736. [108]



78 M 439

f

ULB Halle 3
003 749 304



1078



20

Gründliche
aus denen Actis gezogene

Anmerkungen

über die = von des

Bischoffs zu Lüttich,
und des
Kürstens zu Löwenstein-
Bertheim,

Fürstl. Gnaden Gnaden,
gegen das

serliche und Reichs =

mer = Bericht,

wegen

Octobris 1732. publicirten

st Rutschefort / und andere strei

, betreffenden Urthel, bey dem

den Reichs = Convent in puncto

angebrachte Beschwerde.



Gedruckt im Jahr 1736.

